Amtsblatt

C 171

der Europäischen Union

			51. Jahrgang
Ausgabe in deutscher Sprache		Mitteilungen und Bekanntmachungen 5. Juli	
Informationsnummer	·	Inhalt	Seite
	IV	Informationen	
		INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
		Gerichtshof	
2008/C 171/01		Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im Amtsblatt der Europäischen Union ABl. C 158 vom 21.6.2008	1
	V	Bekanntmachungen	
		GERICHTSVERFAHREN	
		Gerichtshof	
2008/C 171/02		Rechtssache C-442/04: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 15. Mai 2008 — Spanien/Rat der Europäischen Union (Fischerei — Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 — Verord Nr. 1415/2004 — Steuerung des Fischereiaufwands — Festsetzung des höchstzulässigen Fischereiaufwands — Referenzzeitraum — Gemeinschaftliche Fanggebiete und Fischereires Biologisch empfindliche Gebiete — Akte über die Bedingungen des Beitritts des I Spanien und der Portugieschen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften und die Ar der Verträge — Einrede der Rechtswidrigkeit — Zulässigkeit — Diskriminierungs Ermessensmissbrauch)	dnung (EG) jährlichen sourcen — Königreichs npassungen verbot —
2008/C 171/03		Rechtssache C-91/05: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 20. Mai 2008 — Kommer Europäischen Gemeinschaften/Rat der Europäischen Union (Nichtigkeitsklage — Art. 47 EUsame Außen- und Sicherheitspolitik — Beschluss 2004/833/GASP — Umsetzung der Geraktion 2002/589/GASP — Bekämpfung der Verbreitung von leichten Waffen und Klein Zuständigkeit der Gemeinschaft — Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit)	— Gemein- meinsamen nwaffen —



Informationsnummer Inhalt (Fortsetzung) Seite

2008/C 171/04

Rechtssache C-147/06 und C-148/06: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 15. Mai 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — SECAP SpA (C-147/06)/Comune di Torino, Beteiligte: Tecnoimprese Srl, Gambarana Impianti Snc, ICA Srl, Cosmat Srl, Consorzio Ravennate, ARCAS SpA, Regione Piemonte und Santorso Soc. coop. arl (C-148/06)/Comune di Torino, Beteiligte: Bresciani Bruno Srl, Azienda Agricola Tekno Green Srl, Borio Giacomo Srl, Costrade Srl (Öffentliche Bauaufträge — Vergabeverfahren — Ungewöhnlich niedrige Angebote — Modalitäten des Ausschlusses — Bauaufträge mit einem Auftragswert unterhalb der in den Richtlinien 93/37/EWG und 2004/18/EG vorgesehenen Schwellenwerte — Pflichten des öffentlichen Auftraggebers, die sich aus den Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts ergeben)

2008/C 171/05

2008/C 171/06

Rechtssache C-266/06 P: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 22. Mai 2008 — Evonik Degussa GmbH, vormals Degussa AG/Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Rat der Europäischen Union (Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartell — Markt für Methionin — Geldbuße — Verordnung Nr. 17 — Art. 15 Abs. 2 — Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Strafen — Verfälschung des Sachverhalts — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Grundsatz der Gleichbehandlung)

2008/C 171/07

2008/C 171/08

Rechtssache C-361/06: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 22. Mai 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven (Niederlande) — Feinchemie Schwebda GmbH, Bayer CropScience AG/College voor de toelating van bestrijdingsmiddelen (Pflanzenschutzmittel — Zulassung — Ethofumesat — Richtlinien 91/414/EWG und 2002/37/EG — Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 — Antrag auf Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung)

2008/C 171/09

Rechtssache C-414/06: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 15. Mai 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Lidl Belgium GmbH & Co. KG/Finanzamt Heilbronn (Niederlassungsfreiheit — Direkte Besteuerung — Berücksichtigung von Verlusten aus einer Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat die zu einer Gesellschaft gehört, die ihren satzungsmäßigen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat)

2008/C 171/10

Rechtssache C-439/06: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 22. Mai 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgericht Dresden — Deutschland) — Strafverfahren gegen citiworks AG, weitere Beteiligte: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit als Landesregulierungsbehörde, Flughafen Leipzig/Halle GmbH, Bundesnetzagentur (Elektrizitätsbinnenmarkt — Richtlinie 2003/54/EG — Art. 20 Abs. 1 — Freier Zugang Dritter zu den Netzen für die Übertragung und die Verteilung von Elektrizität)







Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2008/C 171/37	Rechtssache C-174/08: Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark), eingereicht am 28. April 2008 — NCC Construction Danmark A/S/Skatteministeriet	
2008/C 171/38	Rechtssache C-180/08: Vorabentscheidungsersuchen des Dioikitiko Efeteio Thessalonikis (Griechenland) eingereicht am 28. April 2008 — Maria Kastrinaki/Panepistimiako Geniko Nosokomeio Thessalonikis ACHEPA	
2008/C 171/39	Rechtssache C-186/08: Vorabentscheidungsersuchen des Dioikitiko Efeteio Thessalonikis (Griechenland) eingereicht am 28. April 2008 — Maria Kastrinaki/Panepistimiako Geniko Nosokomeio Thessalonikis ACHEPA	
2008/C 171/40	Rechtssache C-190/08: Klage, eingereicht am 7. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich der Niederlande	
2008/C 171/41	Rechtssache C-191/08: Klage, eingereicht am 7. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Portugiesische Republik	
2008/C 171/42	Rechtssache C-195/08: Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs von Litauen (Litauische Republik) eingereicht am 14. Mai 2008 — Inga Rinau	
2008/C 171/43	Rechtssache C-200/08: Klage, eingereicht am 15. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik	
2008/C 171/44	Rechtssache C-209/08: Klage, eingereicht am 20. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg	
2008/C 171/45	Rechtssache C-223/08: Klage, eingereicht am 23. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg	
2008/C 171/46	Rechtssache C-224/08: Klage, eingereicht am 23. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik	
2008/C 171/47	Rechtssache C-87/06: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 28. November 2007 (Vorabent- scheidungsersuchen des Juzgado de lo Social Nr. 3 Valladolid — Spanien) — Vicente Pascual García/ Confederación Hidrográfica del Duero	
2008/C 171/48	Rechtssache C-315/06: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 26. Februar 2008 (Vorabent- scheidungsersuchen des Monomeles Protodikeio Veroias — Griechenland) — Georgios Diamantis/ FANCO AE	
2008/C 171/49	Rechtssache C-424/06: Beschluss des Präsidenten der Sechsten Kammer des Gerichtshofs vom 7. April 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik	30
2008/C 171/50	Rechtssache C-18/07: Beschluss des Präsidenten der Dritten Kammer des Gerichtshofs vom 28. Januar 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Kammarrät i Jönköping — Schweden) — Mattias Jalkhed/Jordbruksverket	
2008/C 171/51	Rechtssache C-235/07: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 27. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Bundesrepublik Deutschland	
2008/C 171/52	Rechtssache C-325/07: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 5. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg	
2008/C 171/53	Rechtssache C-347/07: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. Februar 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik	



<u>Informationsnummer</u> Inhalt (Fortsetzung)

Seite

	_	_
Gericht	Freter	Inctana

2008/C 171/54	Bestimmung des in Vertretung des Präsidenten für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richters
2008/C 171/55	Rechtssache T-495/04: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 21. Mai 2008 — Belfass/Rat (Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Gemeinschaftliches Ausschreibungsverfahren — Offenkundiger sachlicher Irrtum — Erteilung des Zuschlags auf das wirtschaftlich günstigste Angebot — Ungewöhnlich niedriges Angebot — Art. 139 Abs. 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 — Einrede der Rechtswidrigkeit — Verdingungsunterlagen — Zulässigkeit)
2008/C 171/56	Rechtssache T-205/06: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 22. Mai 2008 — New Soft Technology/ HABM (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke Presto! BizCard Reader — Ältere nationale Bildmarken Presto — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 40/94)
2008/C 171/57	Rechtssache T-250/06 P: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 22. Mai 2008 — Ott u. a./Kommission (Rechtsmittel — Anschlussrechtsmittel — Zulässigkeit — Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsjahr 2004 — Vergabe von Beförderungspunkten — Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Art. 45 des Statuts — Einrede der Rechtswidrigkeit — Auswechslung der Begründung — Teilweise unbegründetes und teilweise begründetes Rechtsmittel — Zur Entscheidung reifer Rechtsstreit — Abweisung der Klage)
2008/C 171/58	Rechtssache T-254/06: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 22. Mai 2008 — Radio Regenbogen Hörfunk in Baden/HABM (RadioCom) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke RadioCom — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 40/94)
2008/C 171/59	Rechtssache T-329/06: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 21. Mai 2008 — Enercon/HABM (E) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke E — Absolute Eintragungshindernisse — Fehlende Unterscheidungskraft — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 40/94)
2008/C 171/60	Rechtssache T-144/04: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 19. Mai 2008 — TF 1/Kommission (Nichtigkeitsklage — Entscheidung der Kommission, mit der verschiedene Maßnahmen staatlicher Beihilfen Frankreichs für France 2 und France 3 für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden — Klagefrist — Art. 44 § 1 Buchst. c der Verfahrensordnung — Unzulässigkeit)
2008/C 171/61	Rechtssache T-302/04: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 18. April 2008 — Maison de l'Europe Avignon Méditerranée/Kommission (Schiedsklausel — Errichtung eines Info Point Europe — Vertrag zwischen der Kommission und der Klägerin — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichts — Offensichtlich unbegründete Klage)
2008/C 171/62	Rechtssache T-327/04: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 13. Mai 2008 — SNIV/Kommission (Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Klagefrist — Beginn — Veröffentlichung einer Zusammenfassung im Amtsblatt — Internetseite — Unzulässigkeit)
2008/C 171/63	Rechtssache T-260/06: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 30. Januar 2008 — Arktouros/ Kommission (Nichtigkeitsklage — Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 — Streichung einer für ein ökologisches Vorhaben gewährten finanziellen Beteiligung — Entscheidung, durch die das Vorhaben beendet und die Erstattung der als Vorschuss gezahlten Beträge angeordnet wird — Bestätigung des Akts — Ablauf der Klagefrist — Unzulässigkeit)



Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2008/C 171/64	Rechtssache T-18/07: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 21. Mai 2008 — Kronberger/Parlament (Nichtigkeitsklage — Akt zur Einführung von Wahlen zum Europäischen Parlament — Klagefrist — Unzuständigkeit des Gerichts — Unzulässigkeit)	
2008/C 171/65	Rechtssache T-29/07: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 14. Mai 2008 — Lactalis Gestion Lait und Lactalis Investissements/Rat (Nichtigkeitsklage — Richtlinie 2006/112/EG — Aufhebung der Ersten Mehrwertsteuerrichtlinie — Teilweise Nichtigerklärung — Keine individuelle Betroffenheit — Unzulässigkeit)	
2008/C 171/66	Rechtssache T-92/07 P: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 8. Mai 2008 — Frankin u. a./ Kommission (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte und Bedienstete auf Zeit — Ruhegehalt — Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen — Offensichtlich unzulässiges Rechtsmittel — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)	
2008/C 171/67	Rechtssache T-239/07: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 5. Mai 2008 — Pathé Distribution SAS/Exekutivagentur "Bildung, Audiovisuelles und Kultur" (Schiedsklausel — Exekutivagentur "Bildung, Audiovisuelles und Kultur" — Erledigung)	
2008/C 171/68	Rechtssache T-315/07: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 28. April 2008 — Grohe/HABM — Compañía Roca Radiadores (ALIRA) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung der Hauptsache)	
2008/C 171/69	Rechtssache T-372/07: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 17. April 2008 — Dimos Kerateas/Kommission (Nichtigkeitsklage — Fristen — Unzulässigkeit)	
2008/C 171/70	Rechtssache T-389/07: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 18. Februar 2008 — Earth Products/ HABM — Meynard Designs (EARTH) (Gemeinschaftsmarke — Zurückweisung der Anmeldung — Zurücknahme der Anmeldung — Erledigung der Hauptsache)	
2008/C 171/71	Verbundene Rechtssachen T-54/08 R, T-87/08 R, T-88/08 R und T-91/08 R bis T-93/08 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 8. April 2008 — Zypern/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Ausschreibung von Aufträgen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Nordteil Zyperns — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Keine Dringlichkeit)	
2008/C 171/72	Rechtssache T-119/08 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 11. April 2008 — Zypern/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Ausschreibung eines Auftrags zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Nordteil Zyperns — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Keine Dringlichkeit)	
2008/C 171/73	Rechtssache T-122/08 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 11. April 2008 — Zypern/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Ausschreibung eines Auftrags zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Nordteil Zyperns — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Keine Dringlichkeit)	
2008/C 171/74	Rechtssache T-151/08: Klage, eingereicht am 21. April 2008 — Victor Guedes-Indústria e Comércio/ HABM — Consorci de l'Espai Rural de Gallecs (GALLECS)	
2008/C 171/75	Rechtssache T-156/08 P: Rechtsmittel, eingelegt am 24. April 2008 von R gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 19. Februar 2008 in der Rechtssache F-49/07, R/Kommission	
2008/C 171/76	Rechtssache T-157/08: Klage, eingereicht am 28. April 2008 — Paroc/HABM — (INSULATE FOR LIFE)	40



Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2008/C 171/77	Rechtssache T-159/08: Klage, eingereicht am 2. Mai 2008 — Procter & Gamble/HABM — Bayer (LIVENSA)	
2008/C 171/78	Rechtssache T-162/08: Klage, eingereicht am 29. April 2008 — Frag Comercio Internacional/HABM — Tinkerbell Modas (GREEN by missako)	40
2008/C 171/79	Rechtssache T-163/08: Klage, eingereicht am 29. April 2008 — Arbeitsgemeinschaft Golden Toast/ HABM (Golden Toast)	
2008/C 171/80	Rechtssache T-167/08: Klage, eingereicht am 9. Mai 2008 — Microsoft/Kommission	41
2008/C 171/81	Rechtssache T-170/08: Klage, eingereicht am 13. Mai 2008 — Kommission/I. D. FOS Research	42
2008/C 171/82	Rechtssache T-171/08: Klage, eingereicht am 7. Mai 2008 — Berliner Institut für Vergleichende Sozialforschung/Kommission	
2008/C 171/83	Rechtssache T-173/08: Klage, eingereicht am 13. Mai 2008 — Messe Düsseldorf/HABM — Canon Communications (MEDTEC)	
2008/C 171/84	Rechtssache T-176/08: Klage, eingereicht am 9. Mai 2008 — Infeurope/ Kommission	44
2008/C 171/85	Rechtssache T-177/08: Klage, eingereicht am 13. Mai 2008 — Schräder/CPVO — Hansson (Sumost 01)	45
2008/C 171/86	Rechtssache T-180/08 P: Rechtsmittel, eingelegt am 15. Mai 2008 von Giuseppe Tiralongo gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 6. März 2008 in der Rechtssache F-55/07, Tiralongo/Kommission	
2008/C 171/87	Rechtssache T-181/08: Klage, eingereicht am 16. Mai 2008 — Tay Za/Rat	46
2008/C 171/88	Rechtssache T-182/08: Klage, eingereicht am 16. Mai 2008 — Kommission/Atlantic Energy	46
2008/C 171/89	Rechtssache T-183/08: Klage, eingereicht am 16. Mai 2008 — Schuhpark Fascies/HABM — Leder & Schuh (jello SCHUHPARK)	
2008/C 171/90	Rechtssache T-187/08: Klage, eingereicht am 13. Mai 2008 — Specialty Brands/HABM (Darstellung eines Hundes)	
2008/C 171/91	Rechtssache T-188/08: Klage, eingereicht am 13. Mai 2008 — Infeurope/Kommission	48
2008/C 171/92	Rechtssache T-490/04 und T-493/04: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 7. Mai 2008 — Deutschland und Deutsche Post/Kommission	
2008/C 171/93	Rechtssache T-180/06: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 5. Mai 2008 — Fränkischer Weinbauverband/HABM (Form einer Flasche)	
2008/C 171/94	Rechtssache T-17/07: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 6. Mai 2008 — Torres/HABM — Bodegas Navarro López (CITA DEL SOL)	
2008/C 171/95	Rechtssache T-32/07: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 14. Mai 2008 — Slowakische Republik/Kommission	



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2008/C 171/96	Rechtssache T-501/07: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 23. Mai 2008 — R.S. Arbeitsschutz/HABM — RS Components (RS)	
2008/C 171/97	Rechtssache T-30/08: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 14. Mai 2008 — Winzer Pharma/HABM — Oftaltech (OFTASIL)	
	Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union	
2008/C 171/98	Rechtssache F-8/08: Klage, eingereicht am 22. Januar 2008 — Renier/Kommission	50
2008/C 171/99	Rechtssache F-12/08: Klage, eingereicht am 5. Februar 2008 — Nardin/Parlament	50
2008/C 171/100	Rechtssache F-30/08: Klage, eingereicht am 28. Februar 2008 — Nanopoulos/Kommission	50
2008/C 171/101	Rechtssache F-35/08: Klage, eingereicht am 14. März 2008 — Pachtitis/Kommission	51
2008/C 171/102	Rechtssache F-45/08: Klage, eingereicht am 22. April 2008 — Bernard/Europol	51
2008/C 171/103	Rechtssache F-46/08: Klage, eingereicht am 6. Mai 2008 — Thoss/Rechnungshof	51
2008/C 171/104	Rechtssache F-47/08: Klage, eingereicht am 30. April 2008 — Buschak/Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	
2008/C 171/105	Rechtssache F-48/08: Klage, eingereicht am 27. April 2008 — Ortega Serrano/Kommission	52



IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF

(2008/C 171/01)

Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im Amtsblatt der Europäischen Union

ABl. C 158 vom 21.6.2008

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 142 vom 7.6.2008

ABl. C 128 vom 24.5.2008

ABl. C 116 vom 9.5.2008

ABl. C 107 vom 26.4.2008

ABl. C 92 vom 12.4.2008

ABl. C 79 vom 29.3.2008

Diese Texte sind verfügbar in: EUR-Lex: http://eur-lex.europa.eu

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 15. Mai 2008 — Königreich Spanien/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-442/04) (1)

(Fischerei — Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 — Verordnung (EG) Nr. 1415/2004 — Steuerung des Fischereiaufwands — Festsetzung des höchstzulässigen jährlichen Fischereiaufwands — Referenzzeitraum — Gemeinschaftliche Fanggebiete und Fischereiressourcen — Biologisch empfindliche Gebiete — Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugieschen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften und die Anpassungen der Verträge — Einrede der Rechtswidrigkeit — Zulässigkeit — Diskriminierungsverbot — Ermessensmissbrauch)

(2008/C 171/02)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Bevollmächtigte: E. Braquehais Conesa und A. Sampol Pucurull)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: J. Monteiro und F. Florindo Gijón)

unterstützt durch: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: T. van Rijn und F. Jimeno Fernández)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Art. 1 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 1415/2004 des Rates vom 19. Juli 2004 zur Festsetzung des höchstzulässigen jährlichen Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereien (ABl. L 258, S. 1) — Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot — Ermessensmissbrauch

Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt ihre eigenen Kosten.

(1) ABl. C 300 vom 4.12.2004.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 20. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-91/05) (1)

(Nichtigkeitsklage — Art. 47 EU — Gemeinsame Außenund Sicherheitspolitik — Beschluss 2004/833/GASP — Umsetzung der Gemeinsamen Aktion 2002/589/GASP — Bekämpfung der Verbreitung von leichten Waffen und Kleinwaffen — Zuständigkeit der Gemeinschaft — Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit)

(2008/C 171/03)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Petite, P. J. Kuijper und J. Enegren)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: J. C. Piris, R. Gosalbo Bono, S. Marquardt und E. Finnegan)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: R. Passos, K. Lindahl und D. Gauci)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Königreich Dänemark (Bevollmächtigte: A. Jacobsen, C. Thorning und L. Lander Madsen), Königreich Spanien (Bevollmächtigte: N. Díaz Abad), Französische Republik (Bevollmächtigte: G. de Bergues, E. Belliard und C. Jurgensen), Königreich der Niederlande (Bevollmächtigte: M. de Grave, C. Wissels und H. G. Sevenster), Königreich Schweden (Bevollmächtigte: A. Falk), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigte: R. Caudwell und E. Jenkinson im Beistand von A. Dashwood, Barrister)

Gegenstand

Nichtigerklärung des Beschlusses 2004/833/GASP des Rates vom 2. Dezember 2004 zur Umsetzung der Gemeinsamen Aktion 2002/589/GASP im Hinblick auf einen Beitrag der Europäischen Union an die ECOWAS im Rahmen des Moratoriums über leichte Waffen und Kleinwaffen (ABl. L 359, S. 65) sowie Feststellung der Rechtswidrigkeit der Gemeinsamen Aktion 2002/589/GASP vom 12. Juli 2002 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Aufhebung der Gemeinsamen Aktion 1999/34/GASP (ABl. L 191, S. 1).

Tenor

- 1. Der Beschluss 2004/833/GASP des Rates vom 2. Dezember 2004 zur Umsetzung der Gemeinsamen Aktion 2002/589/GASP im Hinblick auf einen Beitrag der Europäischen Union an die ECOWAS im Rahmen des Moratoriums über leichte Waffen und Kleinwaffen wird für nichtig erklärt.
- 2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.
- 3. Das Königreich Dänemark, das Königreich Spanien, die Französische Republik, das Königreich der Niederlande, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie das Europäische Parlament tragen ihre eigenen Kosten.

(1) ABl. C 82 vom 14.4.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 15. Mai 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — SECAP SpA (C-147/06)/Comune di Torino, Beteiligte: Tecnoimprese Srl, Gambarana Impianti Snc, ICA Srl, Cosmat Srl, Consorzio Ravennate, ARCAS SpA, Regione Piemonte und Santorso Soc. coop. arl (C-148/06)/Comune di Torino, Beteiligte: Bresciani Bruno Srl, Azienda Agricola Tekno Green Srl, Borio Giacomo Srl, Costrade Srl

(Rechtssache C-147/06 und C-148/06) (1)

(Öffentliche Bauaufträge — Vergabeverfahren — Ungewöhnlich niedrige Angebote — Modalitäten des Ausschlusses — Bauaufträge mit einem Auftragswert unterhalb der in den Richtlinien 93/37/EWG und 2004/18/EG vorgesehenen Schwellenwerte — Pflichten des öffentlichen Auftraggebers, die sich aus den Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts ergeben)

(2008/C 171/04)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SECAP SpA (C-147/06), Santorso Soc. coop. arl (C-148/06)

Beklagte: Comune di Torino

Beteiligte: Tecnoimprese Srl, Gambarana Impianti Snc, ICA Srl, Cosmat Srl, Consorzio Ravennate, ARCAS SpA, Regione Piemonte (C-147/06), Bresciani Bruno Srl, Azienda Agricola Tekno Green Srl, Borio Giacomo Srl, Costrade Srl (C-148/06)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Consiglio di Stato — Auslegung von Art. 30 Abs. 4 der Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (ABl. L 199, S. 54) und von Art. 55 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134, S. 114) — Ungewöhnlich niedrige Angebote — Umfang der Verpflichtung zur Durchführung eines kontradiktorischen Prüfungsverfahrens

Tenor

Die grundlegenden Vorschriften des EG Vertrags über die Niederlassung- und die Dienstleistungsfreiheit sowie das allgemeine Diskriminierungsverbot stehen einer nationalen Regelung entgegen, die bei Aufträgen, deren Wert unter dem in Art. 6 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge in der durch die Richtlinie 97/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 geänderten Fassung festgelegten Schwellenwert liegt und an denen ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse besteht, den öffentlichen Auftraggeber im Fall von mehr als fünf gültigen Angeboten zwingt, solche, die in Anwendung eines in dieser Regelung vorgesehenen mathematischen Kriteriums als ungewöhnlich niedrig im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung angesehen werden, automatisch auszuschließen, ohne dem Auftraggeber die Möglichkeit zu lassen, die Bestandteile dieser Angebote zu überprüfen, indem er die betroffenen Bieter zu entsprechenden Erläuterungen auffordert. Das gilt nicht, wenn eine nationale oder eine örtliche Regelung oder der betreffende öffentliche Auftraggeber für den Fall einer übermäßig hohen Zahl von Angeboten, die den Auftraggeber zwingen würde, so viele Angebote einer kontradiktorischen Prüfung zu unterziehen, dass dies seine administrativen Möglichkeiten übersteigen oder durch die Verzögerung, die durch diese Prüfung einträte, die Verwirklichung des Projekts gefährden würde, einen angemessenen Schwellenwert festlegt, bei dessen Überschreiten ungewöhnlich niedrige Angebote automatisch ausgeschlossen

⁽¹⁾ ABl. C 143 vom 17.6.2006. ABl. C 154 vom 1.7.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 20. Mai 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden — Niederlande) — Staatssecretaris van Financiën/Orange European Smallcap Fund NV

(Rechtssache C-194/06) (1)

(Art. 56 EG bis 58 EG — Freier Kapitalverkehr — Dividendenbesteuerung — Ermäßigung, die einem steuerlichen Anlageorganismus wegen der von einem anderen Mitgliedstaat einbehaltenen Quellensteuer auf die von diesem Organismus erhaltenen Dividenden gewährt wird — Beschränkung dieser Ermäßigung auf den Betrag, den ein im Mitgliedstaat der Niederlassung dieses Organismus ansässiger Anteilsinhaber, der eine Anlage ohne Vermittlung eines solchen Organismus getätigt hat, aufgrund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die Einkommensteuer anrechnen könnte — Beschränkung dieser Ermäßigung im Verhältnis der Beteiligung gebietsfremder Anteilsinhaber am Kapital dieses Organismus)

(2008/C 171/05)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Staatssecretaris van Financiën

Beklagter: Orange European Smallcap Fund NV

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Hoge Raad der Nederlanden — Auslegung der Art. 56 EG, 57 Abs. 1 EG und 58 Abs. 1 EG — Nationale Regelung eines Mitgliedstaats, nach der einer Wertpapierfirma wegen der von einem anderen Mitgliedstaat erhobenen Quellensteuer auf Dividenden eine Steuerermäßigung gewährt wird — Beschränkung bei nicht in den Niederlanden wohnenden oder nicht der niederländischen Körperschaftsteuer unterliegenden Aktionären

Tenor

- 1. Die Art. 56 EG und 58 EG stehen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie den im Ausgangsverfahren streitigen nicht entgegen, die eine Ermäßigung, die einem im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ansässigen steuerlichen Anlageorganismus wegen in einem anderen Mitgliedstaat einbehaltener Quellensteuer auf die von diesem Organismus erhaltenen Dividenden zu gewähren ist, auf den Betrag beschränken, den eine im Hoheitsgebiet des zuerst genannten Mitgliedstaats wohnende natürliche Person aufgrund eines mit dem anderen Mitgliedstaat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens wegen derselben Abzüge hätte anrechnen lassen können.
- 2. Die Art. 56 EG und 58 Abs. 1 EG stehen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie den im Ausgangsverfahren streitigen entgegen,

nach denen eine Ermäßigung, die einem im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ansässigen steuerlichen Anlageorganismus wegen in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland einbehaltener Quellensteuer auf die von diesem Organismus erhaltenen Dividenden zu gewähren ist, beschränkt wird, wenn und soweit es sich bei dessen Anteilsinhabern um in anderen Mitgliedstaaten oder in Drittländern ansässige natürliche oder juristische Personen handelt, da eine solche Beschränkung eine unterschiedslose Benachteiligung aller Anteilsinhaber dieses Organismus zur Folge hat.

Insoweit macht es keinen Unterschied, wenn die ausländischen Anteilsinhaber eines steuerlichen Anlageorganismus in einem Staat ansässig sind, mit dem der Mitgliedstaat der Niederlassung dieses Organismus ein Abkommen geschlossen hat, das die gegenseitige Anrechnung der Quellensteuer auf Dividenden vorsieht.

3. Eine Beschränkung fällt als Beschränkung von Kapitalbewegungen, die mit Direktinvestitionen verbunden sind, unter Art. 57 Abs. 1 EG, soweit sie sich auf Investitionen jeder Art durch natürliche oder juristische Personen zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter und direkter Beziehungen zwischen denjenigen, die die Mittel bereitstellen, und den Unternehmen, für die die Mittel zum Zweck einer wirtschaftlichen Tätigkeit bestimmt sind, bezieht.

(1) ABl. C 178 vom 29.7.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 22. Mai 2008 — Evonik Degussa GmbH, vormals Degussa AG/ Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-266/06 P) (1)

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartell — Markt für Methionin — Geldbuße — Verordnung Nr. 17 — Art. 15 Abs. 2 — Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Strafen — Verfälschung des Sachverhalts — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Grundsatz der Gleichbehandlung)

(2008/C 171/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Evonik Degussa GmbH, vormals Degussa AG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Bechtold, M. Karl und C. Steinle)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: A. Bouquet und W. Mölls im Beistand von Rechtsanwalt H. J. Freund), Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: S. Marquardt, G. Curmi und M. Simm)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 5. April 2006, Degussa/Kommission (T-279/02), mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2003/674/EG der Kommission vom 2. Juli 2002 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen (ABl. L 255, S. 1) teilweise abgewiesen hat — Kartell auf dem Methioninmarkt — Anforderungen des Grundsatzes der gesetzlichen Bestimmtheit von Tatbestand und Strafe in Bezug auf die Bußgeldregelung nach Art. 15 Abs. 2 der Verordnung Nr. 17

Tenor

- 1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
- 2. Die Evonik Degussa GmbH trägt die Kosten.
- 3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.
- (1) ABl. C 190 vom 12.8.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 20. Mai 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Köln — Deutschland) — Brigitte Bosmann/Bundesagentur für Arbeit — Familienkasse Aachen

(Rechtssache C-352/06) (1)

(Soziale Sicherheit — Familienbeihilfen — Aussetzung des Leistungsanspruchs — Art. 13 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Art. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 — Anzuwendende Rechtsvorschriften — Gewährung von Leistungen im Wohnsitzmitgliedstaat, der nicht der zuständige Staat ist)

(2008/C 171/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Brigitte Bosmann

Beklagte: Bundesagentur für Arbeit — Familienkasse Aachen

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Finanzgericht Köln — Auslegung des Art. 13 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu-und abwandern (ABl. L 149, S. 2) — Auslegung des Art. 10 der Ver-

ordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 74, S. 1) — Auslegung des Art. 39 EG — Auslegung allgemeiner Grundsätze — Kindergeldanspruch — Aussetzung der im Wohnsitzstaat gezahlten Leistungen — Anspruch auf gleichartige Leistungen im Beschäftigungsstaat

Tenor

- Art. 13 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in ihrer durch die Verordnung (EWG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 geänderten und aktualisierten Fassung, diese wiederum geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 647/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005, steht dem nicht entgegen, dass ein Wanderarbeitnehmer, der dem System der sozialen Sicherheit des Beschäftigungsmitgliedstaats unterliegt, nach den nationalen Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats Familienleistungen im letztgenannten Staat bezieht.
- 2. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu pr
 üfen, ob der Umstand, dass ein Arbeitnehmer in der Lage der Kl
 ägerin des Ausgangsverfahrens arbeitst
 äglich zum Familienwohnsitz in dem betreffenden Mitgliedstaat zur
 ückkehrt, f
 ür die Beantwortung der Frage, ob ein solcher Arbeitnehmer die Voraussetzungen f
 ür die Gew
 ährung der fraglichen Familienleistung in diesem Staat nach dessen Rechtsvorschr
 iften erf
 üllt, relevant ist.

(1) ABl. C 281 vom 18.11.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 22. Mai 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven (Niederlande) — Feinchemie Schwebda GmbH, Bayer CropScience AG/College voor de toelating van bestrijdingsmiddelen

(Rechtssache C-361/06) (1)

(Pflanzenschutzmittel — Zulassung — Ethofumesat — Richtlinien 91/414/EWG und 2002/37/EG — Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 — Antrag auf Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung)

(2008/C 171/08)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

College van Beroep voor het bedrijfsleven

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Feinchemie Schwebda GmbH, Bayer CropScience AG

Beklagter: College voor de toelating van bestrijdingsmiddelen

Beteiligte: Agrichem BV

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — College van Beroep voor het bedrijfsleven — Auslegung von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2002/37/EG der Kommission vom 3. Mai 2002 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zur Aufnahme des Wirkstoffs Ethofumesat (ABl. L 117, S. 10) — Verpflichtung der Mitgliedstaaten, vor dem 1. September 2003 die Zulassung eines Ethofumesat enthaltenden Erzeugnisses zu widerrufen, wenn der Inhaber der Zulassung nicht über vollständige Unterlagen verfügt, die die Voraussetzungen in Anhang II der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230, S. 1) erfüllt, oder wenn der Zugang zu diesen Unterlagen unmöglich ist

Tenor

Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2002/37/EG der Kommission vom 3. Mai 2002 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zur Aufnahme des Wirkstoffs Ethofumesat ist so auszulegen, dass er die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet, die bestehende Zulassung für ein Pflanzenschutzmittel, das Ethofumesat enthält, vor dem 1. September 2003 zu beenden, wenn der Inhaber dieser Zulassung nicht im Besitz von Unterlagen, die den Anforderungen von Anhang II der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln genügen, ist oder keinen Zugang zu solchen Unterlagen hat.

(1) ABl. C 294 vom 2.12.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 15. Mai 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Lidl Belgium GmbH & Co. KG/Finanzamt Heilbronn

(Rechtssache C-414/06) (1)

(Niederlassungsfreiheit — Direkte Besteuerung — Berücksichtigung von Verlusten aus einer Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat die zu einer Gesellschaft gehört, die ihren satzungsmäßigen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat)

(2008/C 171/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Lidl Belgium GmbH & Co. KG

Beklagter: Finanzamt Heilbronn

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Bundesfinanzhof — Auslegung der Art. 43 und 56 EG — Abzug von Verlusten aus der Tätigkeit einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Betriebsstätte vom zu versteuernden Gewinn einer inländischen Gesellschaft — Ablehnung des Verlustabzugs unter Berufung auf ein mit diesem anderen Mitgliedstaat geschlossenes bilaterales Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Tenor

Art. 43 EG steht dem nicht entgegen, dass eine in einem Mitgliedstaat ansässige Gesellschaft von ihrer Steuerbemessungsgrundlage nicht die Verluste einer Betriebsstätte abziehen kann, die ihr gehört und in einem anderen Mitgliedstaat belegen ist, sofern nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Einkünfte dieser Betriebsstätte im letztgenannten Mitgliedstaat besteuert werden, in dem diese Verluste bei der Besteuerung der Einkünfte dieser Betriebsstätte für künftige Steuerzeiträume berücksichtigt werden können.

(1) ABl. C 326 vom 30.12.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 22. Mai 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgericht Dresden — Deutschland) — Strafverfahren gegen citiworks AG, weitere Beteiligte: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit als Landesregulierungsbehörde, Flughafen Leipzig/Halle GmbH, Bundesnetzagentur

(Rechtssache C-439/06) (1)

(Elektrizitätsbinnenmarkt — Richtlinie 2003/54/EG — Art. 20 Abs. 1 — Freier Zugang Dritter zu den Netzen für die Übertragung und die Verteilung von Elektrizität)

(2008/C 171/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Dresden

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Citiworks AG

Weitere Beteiligte:

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit als Landesregulierungsbehörde, Flughafen Leipzig/Halle GmbH, Bundesnetzagentur

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Oberlandesgerichts Dresden — Auslegung von Art. 20 Abs. 1 der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (ABl. L 176, S. 37) — Nationale Vorschriften, nach denen der Grundsatz des freien Zugangs Dritter zu Netzen für den Transport und die Verteilung von Elektrizität nicht für Netze gilt, die auf das Gebiet eines Betriebes beschränkt sind (Betriebsnetze)

Tenor

Art. 20 Abs. 1 der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG ist dahin auszulegen, dass er einer Bestimmung wie § 110 Abs. 1 Nr. 1 Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz — EnWG) vom 7. Juli 2005 entgegensteht, nach der bestimmte Betreiber von Energieversorgungsnetzen von der Verpflichtung, Dritten freien Netzzugang zu gewähren, ausgenommen sind, weil sich diese Netze auf einem zusammengehörenden Betriebsgebiet befinden und überwiegend dem Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens und zu verbundenen Unternehmen dienen.

(1) ABl. C 326 vom 30.12.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 22. Mai 2008 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) — Glaxosmithkline, Laboratoires Glaxosmithklinea/Jean-Pierre Rouard

(Rechtssache C-462/06) (1)

(Verordnung (EG) Nr. 44/2001 — Kapitel II Abschnitt 5 — Zuständigkeit für individuelle Arbeitsverträge — Kapitel II Abschnitt 2 — Besondere Zuständigkeiten — Art. 6 Nr. 1 — Mehrere Beklagte)

(2008/C 171/11)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation — Frankreich

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Glaxosmithkline, Laboratoires Glaxosmithkline

Beklagter: Jean-Pierre Rouard

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Cour de Cassation — Auslegung der Art. 6 Nr. 1, 18 Abs. 1 und 19 der Verordnung (EG)

Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1) — Zuständigkeitsregeln für individuelle Arbeitsverträge — Fall eines gekündigten Arbeitnehmers, der in Drittstaaten für Rechnung zweier Gesellschaften einer Gruppe gearbeitet hat, die ihren Sitz in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten haben

Tenor

Die in Art. 6 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vorgesehene besondere Zuständigkeitsregel kann nicht auf einen Rechtsstreit angewandt werden, der unter Kapitel II Abschnitt 5 der Verordnung über die Zuständigkeit für individuelle Arbeitsverträge fällt.

(1) ABl. C 326 vom 30.12.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 22. Mai 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Koszalinie — Republik Polen) — Halina Nerkowska/Zakład Ubezpieczeń Społecznych Oddział w Koszalinie

(Rechtssache C-499/06) (1)

(Invaliditätsrente für zivile Kriegs- oder Repressionsopfer — Voraussetzung des Wohnsitzes im Inland — Art. 18 Abs. 1 EG)

(2008/C 171/12)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Koszalinie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Halina Nerkowska

Beklagter: Zakład Ubezpieczeń Społecznych Oddział w Koszalinie

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Sąd Okręgowy w Koszalinie — Auslegung von Art. 18 EG — Vereinbarkeit einer nationalen Bestimmung, die die Zahlung der Unterstützung, die Opfern des Krieges und seiner Folgen gewährt wird, von einem Wohnsitz im nationalen Hoheitsgebiet abhängig macht

Tenor

Art. 18 Abs. 1 EG ist dahin auszulegen, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, wonach dieser seinen Staatsangehörigen allgemein und unter allen Umständen die Zahlung einer Leistung für zivile Kriegs- oder Repressionsopfer allein aufgrund des Umstands verweigert, dass sie nicht während der gesamten Zeit des Leistungsbezugs im Gebiet dieses Staates, sondern im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnen.

(1) ABl. C 20 vom 27.1.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 15. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Italienische Republik

(Rechtssache C-503/06) (1)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 79/409/EWG — Erhaltung der wildlebenden Vogelarten — Abweichungen vom Schutzregime für wildlebende Vogelarten — Region Ligurien)

(2008/C 171/13)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: D. Recchia)

Beklagte: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: I. Braguglia und G. Fiengo, avvocato dello Stato)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Erlass und Anwendung einer Regelung über die Genehmigung von Abweichungen vom Schutzregime für wildlebende Vogelarten durch die Region Ligurien, welche die Bedingungen des Art. 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103, S. 1) nicht einhält

Tenor

1. Die Italienische Republik hat durch den Erlass und die Anwendung einer Regelung über die Genehmigung von Abweichungen vom Schutzregime für wildlebende Vogelarten durch die Region Ligurien, welche die Bedingungen des Art. 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten nicht einhält, gegen ihre Verpflichtungen aus dieser Richtlinie verstoßen. Die Italienische Republik trägt die Kosten einschließlich derjenigen des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

(1) ABl. C 82 vom 14.04.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 22. Mai 2008 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione — Italien) — Ampliscientifica Srl, Amplifin SpA/Ministero dell'Economia e delle Finanze, Agenzia delle Entrate

(Rechtssache C-162/07) (1)

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Steuerpflichtige — Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 — Mutter- und Tochtergesellschaften — Umsetzung der Regelung über einen einzigen Steuerpflichtigen durch den Mitgliedstaat — Voraussetzungen — Folgen)

(2008/C 171/14)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Ampliscientifica Srl, Amplifin SpA

Beklagte: Ministero dell'Economia e delle Finanze, Agenzia delle Entrate

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Corte suprema di cassazione — Auslegung von Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 77/388/EWG: Sechste Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — "Personen, die zwar rechtlich unabhängig, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen miteinander verbunden sind" — Begriff, der genau genug ist, um den Mitgliedstaaten die Anwendung des vorgesehenen Mehrwertsteuersystems zu ermöglichen? — Begriff der Beziehung — Nationale Vorschriften, die das Bestehen einer Beziehung zur Verhinderung von Rechtsmissbräuchen von einer Mindestdauer abhängig machen

Tenor

 Bei Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige

Bemessungsgrundlage handelt es sich um eine Norm, deren Umsetzung durch einen Mitgliedstaat die vorherige Konsultation des Beratenden Ausschusses für die Mehrwertsteuer durch den Mitgliedstaat und den Erlass einer nationalen Regelung voraussetzt, die es im Inland ansässigen Personen, insbesondere Gesellschaften, die rechtlich unabhängig, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden sind, gestattet, nicht mehr als getrennte Mehrwertsteuerpflichtige, sondern zusammen als ein Steuerpflichtiger behandelt zu werden, dem allein eine persönliche Identifikationsnummer für diese Steuer zugeteilt wird und der allein infolgedessen Mehrwertsteuererklärungen abgeben kann. Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende diese Kriterien erfüllt, wobei eine nationale Regelung, die diese Kriterien erfüllen sollte, ohne vorherige Konsultation des Beratenden Ausschusses für die Mehrwertsteuer eine Umsetzung unter Verstoß gegen das in Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 77/388 aufgestellte Verfahrenserfordernis wäre.

2. Der Grundsatz der Steuerneutralität steht einer nationalen Regelung nicht entgegen, die sich darauf beschränkte, Steuerpflichtige, die sich für ein System von vereinfachter Mehrwertsteuererklärung und -zahlung entscheiden möchten, danach unterschiedlich zu behandeln, ob das Mutterunternehmen oder die Muttergesellschaft mindestens seit Beginn des dem Jahr der Erklärung vorangegangenen Kalenderjahrs mehr als 50 % der Aktien oder Anteile an den untergeordneten Personen hält oder diese Voraussetzungen im Gegenteil erst nach diesem Zeitpunkt erfüllt. Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende eine solche Regelung darstellt. Darüber hinaus stehen weder das Rechtsmissbrauchsverbot noch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einer solchen Regelung entgegen.

(1) ABl. C 140 vom 23.6.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 22. Mai 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Vestre Landsret — Dänemark) — Skatteministeriet/Ecco Sko A/S

(Rechtssache C-165/07) (1)

(Gemeinsamer Zolltarif — Kombinierte Nomenklatur — Tarifierung — Position 6403 — Schuhe mit Oberteil aus Leder — Position 6404 — Schuhe mit Oberteil aus Spinnstoffen)

(2008/C 171/15)

Verfahrenssprache: Dänisch

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Skatteministeriet

Beklagte: Ecco Sko A/S

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Vestre Landsret — Auslegung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2388/2000 (ehemals Nr. 2263/2000) der Kommission vom 13. Oktober 2000 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung Nr. 2658/87 des Rates — Vereinbarkeit der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3800/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 zur Änderung der Verordnung Nr. 2658/87 des Rates eingefügten Zusätzlichen Anmerkung 1 zu Kapitel 64 der Kombinierten Nomenklatur mit Anmerkung 4 Buchst. a dieses Kapitels - Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder — Einreihung in Position 6403 (Schuhe mit Urteil aus Leder) oder in Position 6404 (Schuhe mit Oberteil aus Spinnstoffen) der Kombinierten Nomenklatur

Tenor

- 1. Die Kombinierte Nomenklatur im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2388/2000 der Kommission vom 13. Oktober 2000 ist dahin auszulegen, dass eine Sandale wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende mit Laufsohle aus Kautschuk, deren Oberteil aus zwei an der Zwischensohle festgeleimten Ledereinsätzen besteht, die untereinander durch Lederspannschlaufen mit Klettverschlussband verbunden sind, und bei der das Leder ungefähr 71 % der Außenfläche des Oberteils ausmacht und das darunterliegende elastische Textilmaterial stellenweise sichtbar bleibt, wie folgt einzureihen ist:
 - in die Position 6404 der Kombinierten Nomenklatur, wenn das Textilmaterial des Oberteils dieser Sandale ohne die Ledereinsätze die Funktion eines Oberteils erfüllt, d. h., wenn es dem Fuß genügend Halt bietet, um dem Benutzer der Sandale das Laufen zu ermöglichen;
 - in die Position 6403 der Kombinierten Nomenklatur, wenn das Textilmaterial des Oberteils dieser Sandale ohne die Ledereinsätze nicht die Funktion eines Oberteils erfüllt, d. h., wenn es dem Fuß nicht genügend Halt bietet, um dem Benutzer der Sandale das Laufen zu ermöglichen.
- Die Zusätzliche Anmerkung 1 zu Kapitel 64 der Kombinierten Nomenklatur, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3800/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 zur Änderung der Verordnung Nr. 2658/87 eingefügt wurde, ist mit der Anmerkung 4 Buchst. a zu dem genannten Kapitel vereinbar.

Vorlegendes Gericht

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 9.6.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 20. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Königreich Belgien

(Rechtssache C-271/07) (1)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 96/61/EG — Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung — Unvollständige und fehlerhafte Umsetzung)

(2008/C 171/16)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: A. Alcover San Pedro und J.-B. Laignelot)

Beklagter: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: C. Pochet)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Teilweise, fehlerhaft oder überhaupt nicht vorgenommene Umsetzung der Art. 2 (Nrn. 2 bis 7 und 9 bis 11), 3, 5, 6 (Abs. 1), 8, 9 (Abs. 3 bis 6), 10, 12 (Abs. 2), 13 (Abs. 1 und 2), 14 und 17 (Abs. 2) sowie der Anhänge I und IV der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 257, S. 26) — Fehlende Übereinstimmung des sachlichen Anwendungsbereichs der Umsetzungsmaßnahmen mit dem der Richtlinie — Zu weiter Wertungsspielraum der regionalen Behörden in Bezug auf Betriebsgenehmigungen und die Umstände, unter denen es einer Überprüfung und/oder einer Aktualisierung der Genehmigungsauflagen bedarf

Tenor

- 1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung verstoßen, dass es Art. 2 Nrn. 2 bis 7 und 9 bis 11, Art. 3, Art. 5, Art. 6 Abs. 1, Art. 8, Art. 9 Abs. 3 bis 6, Art. 10, Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1 und 2, und Art. 14 sowie die Anhänge I und IV dieser Richtlinie nur teilweise oder fehlerhaft umgesetzt hat.
- 2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten.

(1) ABl. C 211 vom 8.9.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 15. Mai 2008 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte d'appello di Firenze — Italien) — Nancy Delay/Università degli studi di Firenze, Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS), Repubblica italiana

(Rechtssache C-276/07) (1)

(Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit — Gruppe der "Austauschlektoren" — Ehemalige Fremdsprachenlektoren — Anerkennung erworbener Rechte)

(2008/C 171/17)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte d'appello di Firenze (Italien)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Nancy Delay

Beklagte: Università degli studi di Firenze, Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS), Repubblica italiana

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen der Corte d'appello Florenz (Italien) — Auslegung von Art. 39 EG — Anerkennung der erworbenen Rechte ehemaliger Fremdsprachenlektoren — Auf der Grundlage einer Vereinbarung über den kulturellen Austausch mit anderen Mitgliedstaaten angestellte Lektoren ("lettori di scambio" — Austauschlektoren) — Anwendbarkeit der sich aus den Rechtssachen C-212/99 und C-119/04 ergebenden Grundsätze

Tenor

Es läuft Art. 39 Abs. 2 EG zuwider, wenn in dem Fall, dass ein befristeter Arbeitsvertrag als Austauschlektor durch einen unbefristeten Arbeitsvertrag als muttersprachlicher sprachwissenschaftlicher Mitarbeiter und Experte ersetzt wird, die ab der ersten Einstellung erworbenen Rechte einer Person in der Situation der Klägerin des Ausgangsverfahrens nicht anerkannt werden mit Folgen in Bezug auf die Vergütung, das Dienstalter und die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen durch den Arbeitgeber, soweit bei einem inländischen Arbeitnehmer in einer vergleichbaren Situation eine solche Anerkennung erfolgt wäre. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob dies im Ausgangsverfahren der Fall ist.

⁽¹⁾ ABl. C 211 vom 8.9.2007.

Beschluss

des

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 15. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Königreich Schweden

(Rechtssache C-341/07) (1)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2004/48/EG — Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums — Keine fristgerechte Umsetzung)

(2008/C 171/18)

Verfahrenssprache: Schwedisch

10. April 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia — Italien) — Termoraggi SpA/Comune di Monza

Gerichtshofs (Siebte Kammer)

(Rechtssache C-323/07) (1)

(Öffentliche Aufträge — Öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge — Vergabe ohne Ausschreibung — Vergabe durch eine Gebietskörperschaft an ein Unternehmen, dessen Kapital sie hält)

(2008/C 171/19)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: W. Wils und P. Dejmek)

Beklagter: Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigter: A. Kruse)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. L 157, S. 45 und — Berichtigung — L 195, S. 16) nachzukommen

Tenor

- 1. Das Königreich Schweden hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums verstoßen, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist erlassen hat.
- 2. Das Königreich Schweden trägt die Kosten.

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Termoraggi SpA

Beklagte: Comune di Monza

Beteiligte: Acqua Gas Azienda Municipale (AGAM)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia — Auslegung von Art. 6 der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209, S. 1) — Geltungsbereich — Nationale Regelung, die den Betrieb der Heizungsanlagen bestimmter kommunaler Gebäude außerhalb der in der Richtlinie vorgesehenen Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge einem kommunalen Unternehmen zuweist

Tenor

Die Richtlinien 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungs-aufträge und 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge finden auf einen von einer Gebietskörperschaft an eine rechtlich von ihr verschiedene Person vergebenen Auftrag dann keine Anwendung, wenn die Gebietskörperschaft über die fragliche Person eine Kontrolle ausübt, die derjenigen entspricht, die sie über ihre eigenen Dienststellen ausübt, und wenn diese Person ihre Geschäfte im Wesentlichen mit der oder den Körperschaften tätigt, die an ihr beteiligt sind.

⁽¹⁾ ABl. C 211 vom 8.9.2007.

Art. 6 der Richtlinie 92/50 ist nur anwendbar, wenn veröffentlichte Rechts- oder Verwaltungsvorschriften dem Auftragnehmer ein ausschließliches Recht verleihen, das sich auf den Gegenstand des vergebenen Auftrags bezieht.

(1) ABl. C 235 vom 6.10.2007.

Rechtsmittel, eingelegt am 13. Februar 2008 von der Gateway, Inc. gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 27. November 2007, Gateway, Inc./ Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (T-434/05)

(Rechtssache C-57/08 P)

(2008/C 171/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Gateway, Inc. (Prozessbevollmächtigter: C. R. Jones, Solicitor)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Fujitsu Siemens Computers GmbH

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- die Entscheidung des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 27. November 2007 (T-434/05) aufzuheben;
- dem Widerspruch der Rechtsmittelführerin gegen die Eintragung der angemeldeten Marke in vollem Umfang stattzugeben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass dem Gericht erster Instanz folgende Fehler unterlaufen seien:

- a) Die Begriffe "media gateway" und "gateway" hätten auf dem IT-Markt eine ganz spezifische Bedeutung im Sinne bestimmter Arten von Vorrichtungen, die ein Protokoll oder Format in ein anderes umwandelten. Das Gericht sei jedoch fälschlicherweise davon ausgegangen, dass der Begriff "gateway" als Bestandteil der angemeldeten Marke dazu diene, beschreibende Merkmale aller Waren und Dienstleistungen, für die das beanstandete Kennzeichen verwendet werden solle, zu bezeichnen, während tatsächlich unter den für die beanstandete Marke beanspruchten Waren und Dienstleistungen weder "media gateway" noch "gateway" genannt seien.
- b) Es habe zu Unrecht angenommen, dass die maßgeblichen Verkehrskreise aus Verbrauchern bestünden, die ausschließ-

- lich IT-Waren und -Dienstleistungen kauften, statt aus Verbrauchern aller Waren und Dienstleistungen, für die die beanstandete Bezeichnung verwendet werden solle.
- c) Es sei zu Unrecht der Auffassung gewesen, dass die sich gegenüberstehenden Marken bildlich, klanglich oder begrifflich nicht ähnlich seien.
- d) Es sei zu Unrecht der Ansicht gewesen, dass es für die Frage der Ähnlichkeit zweier sich gegenüberstehender Wortmarken darauf ankomme, ob der von dem zusammengesetzten Wortzeichen erzeugte bildliche, klangliche oder begriffliche Gesamteindruck von dem Teil dominiert werde, den die ältere Marke darstelle.
- e) Bei der Beurteilung der Ähnlichkeit der sich gegenüberstehenden Marken habe es der Kennzeichnungskraft von "gateway" als älterer Marke der Rechtsmittelführerin für IT-Waren und -Dienstleistungen beim maßgeblichen Publikum nicht genügend Gewicht beigemessen.
- f) Es habe nicht die Tatsache hinreichend berücksichtigt, dass Marken, die entweder von Haus aus oder infolge ihrer Bekanntheit eine hohe Kennzeichnungskraft besäßen, einen stärkeren Schutz genössen als weniger kennzeichnungskräftige Marken.
- g) Es sei zu Unrecht zu dem Schluss gekommen, dass "gateway" keine eigenständige Kennzeichnungskraft in der angemeldeten Marke habe.
- h) Es sei zu Unrecht der Ansicht gewesen, dass es für die Gefahr von Verwechslungen darauf ankomme, ob der von dem zusammengesetzten Zeichen erzeugte Gesamteindruck von dem Teil dominiert werde, den die ältere Marke darstelle.
- i) Es habe die wahrscheinliche bildliche, begriffliche und klangliche Wirkung nicht richtig beurteilt, die das Wort "gateway" als Bestandteil der angemeldeten Marke auf den durchschnittlichen Verbraucher der in Rede stehenden Waren und Dienstleistungen haben würde.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland), eingereicht am 2. April 2008 — J.E. Tyson Parketthandel GmbH hanse j. gegen Hauptzollamt Bremen

(Rechtssache C-134/08)

(2008/C 171/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: J.E. Tyson Parketthandel GmbH hanse j.

Beklagter: Hauptzollamt Bremen

Vorlagefrage

Ist Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2193/2003 des Rates vom 8. Dezember 2003 zur Einführung zusätzlicher Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (¹) entgegen seinem Wortlaut dahin auszulegen, dass solche Waren nicht vom Zusatzzoll betroffen sind, die sich nachweislich zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Zusatzzölle auf dem Weg in die Gemeinschaft befinden und deren Bestimmungsort nicht geändert werden kann?

(1) ABl. L 328, S. 3

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 3. April 2008 — Janko Rottmann gegen Freistaat Bayern

(Rechtssache C-135/08)

(2008/C 171/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Janko Rottmann

Beklagter: Freistaat Bayern

Vorlagefrage

- 1. Steht Gemeinschaftsrecht der Rechtsfolge des Verlusts der Unionsbürgerschaft (und der mit dieser verbundenen Rechte und Grundfreiheiten) entgegen, der sich daraus ergibt, dass eine nach nationalem (deutschem) Recht an sich rechtmäßige Rücknahme einer durch arglistige Täuschung erschlichenen Einbürgerung in den Staatsverband eines Mitgliedstaats (Deutschland) dazu führt, dass im Zusammenwirken mit dem nationalen Staatsangehörigkeitsrecht eines anderen Mitgliedstaats (Österreich) wie hier im Falle des Klägers infolge des Nichtwiederauflebens der ursprünglich österreichischen Staatsangehörigkeit Staatenlosigkeit eintritt?
- 2. Für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird:

Muss der Mitgliedstaat (Deutschland), der den Unionsbürger eingebürgert hat und die erschlichene Einbürgerung wieder zurücknehmen will, unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts von der Rücknahme der Einbürgerung ganz oder zeitweilig absehen, wenn oder solange sie die in Frage 1 beschriebene Rechtsfolge des Verlusts der Unionsbürgerschaft

(und der mit dieser verbundenen Rechte und Grundfreiheiten) hätte, oder ist der andere Mitgliedstaat (Österreich) der früheren Staatsangehörigkeit unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts verpflichtet, sein nationales Recht so auszulegen und anzuwenden oder auch anzupassen, dass diese Rechtsfolge nicht eintritt?

Vorabentscheidungsersuchen des Tallinna Halduskohus (Republik Estland) eingereicht am 7. April 2008 — Rakvere Lihakombinaat AS/Põllumajandusminister und Maksu- ja Tolliameti Ida maksu- ja tollikeskus

(Rechtssache C-140/08)

(2008/C 171/23)

Verfahrenssprache: Estnisch

Vorlegendes Gericht

Tallinna Halduskohus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Rakvere Lihakombinaat AS

Beklagte: Põllumajandusminister und Maksu- ja Tolliameti Ida

maksu- ja tollikeskus

Vorlagefragen

- 1. Ist gefrorenes, durch maschinelles Entbeinen von Hühnern gewonnenes Separatorenfleisch (der Begriff Separatorenfleisch ist erstmals in Nr. 1.14 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs bestimmt worden) nach Stand vom 1. Mai 2004 in KN-Code 0207 14 10 oder KN-Code 0207 14 99 in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 (²) des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif einzureihen?
- 2. Wenn das in Frage 1.1 beschriebene Erzeugnis in KN-Code 0207 14 10 einzureihen ist, wird um Vorabentscheidung über folgende Fragen ersucht:
 - 2.1 Ist es mit Art. 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1972/2003 (³) der Kommission unvereinbar, den Umfang des überschüssigen Lagerbestands eines Marktteilnehmers in der Weise zu bestimmen, dass automatisch von dem überschüssigen (sic) Lagerbestand (als Übergangsbestand) der um den Faktor 1,2 erhöhte durchschnittliche Lagerbestand des Marktteilnehmers abgezogen wird, der in den letzten vier Tätigkeitsjahren vor dem 1. Mai 2004 am 1. Mai vorhanden war?

Wenn die Frage zu bejahen ist, fiele dann die Antwort anders aus, wenn bei der Bestimmung des Umfangs des Übergangsbestands und des überschüssigen Lagerbestands auch ein Anstieg des Erzeugungs-, Verarbeitungsoder Verkaufsvolumens des Marktteilnehmers, die Zeit für das Ausreifen des landwirtschaftlichen Erzeugnisses, die Zeit der Bildung der Lagerbestände sowie andere, von dem Marktteilnehmer unabhängige Umstände berücksichtigt werden können?

2.2 Steht es im Einklang mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1972/2003 der Kommission, die Abgabe auf überschüssigen Lagerbestand auch dann zu erheben, wenn bei dem Marktteilnehmer für den 1. Mai 2004 ein überschüssiger Lagerbestand festgestellt wird, er jedoch nachweist, dass er aus der Vermarktung des überschüssigen Lagerbestands nach dem 1. Mai 2004 keinen tatsächlichen Vorteil in Gestalt eines Preisunterschieds gezogen hat?

Klage, eingereicht am 8. April 2008 Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Finnland

(Rechtssache C-144/08)

(2008/C 171/24)

Verfahrenssprache: Finnisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: I. Koskinen und D. Triantafyllou)

Beklagte: Republik Finnland

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Finnland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 83/182/EWG des Rates vom 28. März 1983 über Steuerbefreiungen innerhalb der Gemeinschaft bei vorübergehender Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel (¹) verstoßen hat, dass sie für die Zwecke möglicher Steuerbefreiungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel eine unvollständige Definition des gewöhnlichen Wohnsitzes verwendet hat,
- der Republik Finnland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Für die Zwecke einer möglichen Steuerbefreiung treffe Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 83/182/EWG eine Regelung über den gewöhnlichen Wohnsitz, nach dem sich der Mitgliedstaat, unter dessen Regelung über die vorübergehende Einfuhr das Verkehrsmittel falle, sowie der Mitgliedstaat, der zur Erhebung von Steuern auf das fragliche Verkehrsmittel berechtigt sei, bestimmten. Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 83/182/EWG sehe einige Ausnahmen von der Regel vor, nach der der gewöhnliche Wohnsitz der Ort sei, an dem eine Person während mindestens 185 Tagen im Jahr wohne. Insbesondere gelte nach Art. 7 Abs. 1 Unterabs. 2 als gewöhnlicher Wohnsitz einer Person, deren berufliche Bindungen an einem anderen Ort als dem seiner persönlichen Bindungen liegen würden und die daher veranlasst sei, sich abwechselnd an verschiedenen Orten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten aufzuhalten, der Ort ihrer persönlichen Bindungen, sofern sie regelmäßig dorthin zurückkehre. Ausdrücklich werde jedoch klargestellt, dass dies nicht erforderlich sei, wenn sich die Person in einem Mitgliedstaat zur Ausführung eines Auftrags von bestimmter Dauer aufhalte.

Die finnischen Rechtsvorschriften sähen dennoch eine solche Bedingung der regelmäßigen Rückkehr auch für den Fall vor, dass sich die Person zur Ausführung eines Auftrags von bestimmter Dauer in Finnland aufhalte. Somit habe Finnland in seinen Rechtsvorschriften Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 83/182/EWG nicht ordnungsgemäß umgesetzt.

(1) ABl. 1983, L 105, S. 59.

Rechtsmittel der Efkon AG gegen den Beschluss des Gerichts Erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 22. Januar 2008 in der Rechtssache T-298/04, Efkon AG gegen Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, eingelegt am 3. April 2008

(Rechssache C-146/08 P)

(2008/C 171/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Efkon AG (Prozessbevollmächtigter: M. Novak, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union, Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klägerin

 Der Europäische Gerichtshof möge entscheiden und den angefochtenen Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 22.
 Januar 2008 (T-298/04) als rechtswidrig aufheben und dem Gericht auftragen, ein ordentliches Verfahren durchzuführen und eine meritorische Entscheidung zu fällen;

⁽¹⁾ ABl. L 139, S. 55.

⁽²⁾ ABl. L 256, S. 1.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1972/2003 der Kommission vom 10. November 2003 über die aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zu treffenden Übergangsmaßnahmen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

- die angefochtene Richtlinienbestimmung wie in der Klage beantragt als rechtsungültig aufheben und die beklagten Parteien in den Kostenersatz verfällen.
- Des Weiteren möge der Gerichtshof feststellen, dass der Beschluss vom 22. Januar 2008 als Erledigung einer Klage, die am 21. Juli 2004 eingebracht wurde, eine Verletzung von Art. 6 EMRK wegen überlanger Verfahrensdauer darstellt und schon aus diesem Grund der Klägerin Rechtsschutz zu gewähren ist.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin gründet ihr Rechtsmittel gegen den genannten Beschluss des Gerichts auf die falsche Auslegung des Art. 230, Abs. 4 EG und auf die im Laufe des Verfahrens begangenen Verfahrensfehler.

Das Gericht Erster Instanz habe die Klage mit der Begründung als unzulässig abgewiesen, dass die Rechtsmittelführerin vom angefochtenen Rechtsakt nicht unmittelbar und individuell im Sinne von Art. 230, Abs. 4 EG betroffen sei.

Diese Rechtsansicht sei rechtsirrig. Das Gericht verkenne, dass der Eingriff in das geistige Eigentum für sich allein eine individuelle und unmittelbare Betroffenheit auslöse, welcher zu einer individuellen und unmittelbaren Betroffenheit im Sinne von Art. 230, Abs. 4 EG führe. Das Wesen eines Patentes bestehe darin, dass einem bestimmten Rechtssubjekt ein ausschließliches, zeitlich beschränktes Recht eingeräumt werde. Ein solches Recht könne denknotwendig nur einem bestimmten Rechtssubjekt zugeordnet sein. Kein anderer verfüge über diese Rechte, weswegen ein Eingriff in dieses Recht durch einen gemeinschaftsrechtlichen Rechtakt zwingend die individuelle und unmittelbare Betroffenheit bewirke.

Das Argument des Gerichts, es gebe neben der Rechtsmittelführerin noch andere Anbieter elektronischer Mautsysteme, die gegebenenfalls in gleicher Weise wie die Rechtsmittelführerin betroffen wären und deshalb keine unmittelbare und individuelle Betroffenheit vorliege, sei nicht schlüssig. Eine unmittelbare und individuelle Betroffenheit im Sinne von Art. 230, Abs. 4 EG könne nicht dadurch ausgeschlossen sein, dass es auch andere Betroffene des angefochtenen Rechtsaktes gebe, wenn diese eben über kein Patent verfügten.

Die Zurückweisung der Mitteilung der Rechtsmittelführerin, aus der sich ergebe, dass sie einen ISO-CALM-Infrarotstandard entwickelt und dafür den Staatspreis bekommen habe, wird als Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend gemacht. Schließlich sei die Dauer des Verfahrens von vier Jahren auch nicht zu akzeptieren und stelle für sich betrachtet einen schweren Verfahrensmangel dar.

Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 10. April 2008 — Jürgen Römer gegen Freie und Hansestadt Hamburg

(Rechtssache C-147/08)

(2008/C 171/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Arbeitsgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Jürgen Römer

Beklagte: Freie und Hansestadt Hamburg

Vorlagefragen

- 1. Handelt es sich bei den durch das 1. Ruhegeldgesetz (im Folgenden: 1. RGG) der Freien und Hansestadt Hamburg geregelten Zusatzversorgungsbezügen für ehemalige Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg sowie deren Hinterbliebene im Sinne von Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (¹) (2000/78/EG) um "Leistungen seitens der staatlichen Systeme oder der damit gleichgestellten Systeme einschließlich der staatlichen Systeme der sozialen Sicherheit oder des sozialen Schutzes" mit der Folge, dass die bezeichnete Richtlinie (im Folgenden: Richtlinie) im Regelungsbereich des 1. RGG keine Anwendung findet?
- 2. Wenn die vorstehende Frage verneint wird:
 - 2.1. Handelt es sich bei den Regelungen des 1. RGG, die für die Bemessung der Versorgungsbezüge hinsichtlich deren Höhe zwischen verheirateten Versorgungsempfängern einerseits und allen übrigen Versorgungsempfängern andererseits unterscheiden, nämlich die verheirateten Versorgungsempfänger und zwar gerade auch gegenüber Personen, die mit einer gleichgeschlechtlichen Person eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der Bundesrepublik Deutschland eingegangen (im Folgenden: verpartnert) sind begünstigen, im Sinne von Ziffer 22 der Gründe der Richtlinie um "Rechtsvorschriften über den Familienstand und davon abhängige Leistungen"?
 - 2.2. Wenn die vorstehende Frage bejaht wird:

Hat dies zur Folge, dass die Richtlinie bezüglich der bezeichneten Regelungen des 1. RGG keine Anwendung findet, obwohl die Richtlinie selbst keine der Ziffer 22 der Gründe entsprechende Einschränkung ihres Geltungsbereichs enthält?

3. Wenn die Frage zu 2.1. oder zu 2.2. verneint wird:

Verstößt § 10 Abs. 6 des 1. RGG, wonach die Versorgungsbezüge nicht dauernd getrennt lebender verheirateter Versorgungsempfänger unter fiktiver Zugrundelegung der (für den Steuerpflichtigen günstigeren) Steuerklasse III/O berechnet werden, die Versorgungsbezüge aller übrigen Versorgungsempfänger dagegen unter fiktiver Zugrundelegung der (für den Steuerpflichtigen ungünstigeren) Steuerklasse I, einem

Versorgungsempfänger gegenüber, der mit einer gleichgeschlechtlichen Person verpartnert ist und von dieser Person nicht dauernd getrennt lebt, gegen Art. 1 in Verbindung mit Art. 2 und mit Art. 3 Abs. 1 lit. c der Richtlinie?

4. Wenn die Frage zu 1. oder die Frage zu 2.2.bejaht oder die Frage zu 3. verneint wird:

Verstößt § 10 Abs. 6 des 1. RGG wegen der unter 3. beschriebenen Regelung bzw. Rechtsfolge gegen Art. 141 EGV oder gegen einen allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts?

5. Wenn die Frage zu 3. oder zu 4. bejaht wird:

Hat dies zur Folge, dass auch, solange § 10 Abs. 6 des 1. RGG nicht im Sinne der Behebung der gerügten Ungleichbehandlung geändert ist, der nicht dauernd getrennt lebende verpartnerte Versorgungsempfänger verlangen kann, bei der Berechnung der Versorgungsbezüge wie ein nicht dauernd getrennt lebender verheirateter Versorgungsempfänger behandelt zu werden? Wenn ja, gilt dies — bei Anwendbarkeit der Richtlinie und bei Bejahung der Frage zu 3. — auch bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist gemäß Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie?

6. Wenn die Frage zu 5. bejaht wird:

Gilt dies entsprechend den Entscheidungsgründen in der Rechtssache EuGH C-262/88- Barber mit der Einschränkung, dass die Gleichbehandlung bei der Berechnung der Versorgungsbezüge nur in Bezug auf diejenigen Anteile der Versorgungsbezüge vorzunehmen ist, die der Versorgungsempfänger ab dem 17. Mai 1990 erdient hat?

(1) ABl. L 303, S. 16.

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden eingereicht am 14. April 2008 — Siebrand B.V., anderer Verfahrensbeteiligter: Staatssecretaris van Financiën

(Rechtssache C-150/08)

(2008/C 171/27)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Siebrand B.V.

Anderer Verfahrensbeteiligter: Staatssecretaris van Financiën

Vorlagefragen

1. Kann ein Getränk, das ein bestimmtes Maß an destilliertem Alkohol enthält, im Übrigen aber der Definition der KN-Posi-

tion 2206 entspricht, in diese Position eingereiht werden, wenn es sich dabei um ein gegorenes Getränk handelt, das durch Zugabe von Wasser und bestimmten Stoffen den Geschmack, den Geruch und/oder das Aussehen eines aus einer bestimmten Frucht oder aus einem bestimmten Naturprodukt hergestellten Getränks verloren hat?

 Falls Frage 1 bejaht wird: Anhand welchen Kriteriums ist festzustellen, ob das Getränk wegen des Zusatzes von destilliertem Alkohol dennoch in KN-Position 2208 einzureihen ist?

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Madrid (Spanien), eingereicht am 15. April 2008 — Real Sociedad de Fútbol S. A. D. und Nihat Kahveci/ Consejo Superior de Deportes et Real Federación Española de Fútbol

(Rechtssache C-152/08)

(2008/C 171/28)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de Madrid (Spanien)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Real Sociedad de Fútbol S. A. D. und Nihat Kahveci

Beklagte: Consejo Superior de Deportes und Real Federación Española de Fútbol

Vorlagefrage

Hindert Art. 37 des Assoziierungsabkommens EWG-Türkei (¹), unterzeichnet in Ankara am 12. September 1963, und gebilligt durch Beschluss 64/732/EWG des Rates vom 23. Dezember 1963, wie auch das Zusatzprotokoll vom 23. November 1970 (²) einen Sportverband daran, auf einen Berufssportler türkischer Staatsangehörigkeit, der bei einem spanischen Fußballverein unter ordnungsgemäßem Vertrag steht, eine Regelung anzuwenden, nach der die Vereine bei Wettkämpfen auf nationaler Ebene nur eine begrenzte Anzahl Spieler aus Drittstaaten, die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, einsetzen können?

 ⁽¹) Assoziierungsabkommen EWG-Türkei, unterzeichnet in Ankara am 12. September 1963 und beschlossen, gebilligt und bestätigt im Namen der Gemeinschaft durch den Beschluss 64/732/EWG des Rates vom 23. Dezember 1963 (ABI. 1964, 217, S. 3685).
 (²) Zusatzprotokoll, unterzeichnet am 23. November 1970 in Brüssel

⁽²) Zusatzprotokoll, unterzeichnet am 23. November 1970 in Brüssel und beschlossen, gebilligt und bestätigt im Namen der Gemeinschaft durch die Verordnung (EWG) Nr. 2670 des Rates vom 19. Dezember 1972 (ABl. L 293, S. 1).

Klage, eingereicht am 15. April 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien

(Rechtssache C-154/08)

(2008/C 171/29)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Afonso und F. Jimeno Fernández)

Beklagter: Königreich Spanien

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 2 und Art. 4 Abs. 1 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie (1) verstoßen hat, dass es die Leistungen, die die Registradores de la propiedad in ihrer Eigenschaft als Steuereinzugsbehörde für den Grundbuchbezirk zugunsten der Autonomen Gemeinschaften erbringen, als nicht der Mehrwertsteuer unterworfen ansieht;
- dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- 1. Die Registradores de la propiedad (Grundbuchführer) sind Freiberufler, die vom spanischen Staat ernannt werden und mit der Führung der Registros de la Propiedad (Grundbücher) betraut sind. Sie sind für eigene Rechnung tätig, sind bei der Organisation ihrer Arbeit frei, wählen ihr eigenes Personal aus und erhalten selbst die Gebühren, die ihre Einkünfte darstellen. Einige Autonome Gemeinschaften haben sie mit verschiedenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Erhebung bestimmter Steuern betraut. Für diese Dienstleistungen erhalten die Registradores de la propiedad einen bestimmten Prozentsatz der eingenommenen Steuern.
- 2. Die spanische Verwaltung war traditionell der Auffassung, dass die Registradores de la Propiedad, wenn sie die genannten Aufgaben für die Autonomen Gemeinschaften erledigten, für Mehrwertsteuerzwecke als Unternehmer oder Freiberufler, die mehrwertsteuerpflichtige Leistungen erbrächten, anzusehen seien. Die Argumente, die die spanische Regierung hierfür anführte, stützten sich im Wesentlichen auf die Urteile des Gerichtshofs vom 26. März 1987, Kommission/Niederlande (235/85) (2), und vom 25. Juli 1991, Ayuntamiento de Sevilla (C-202/90) (3).
- 3. Spaniens Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof) befand in seinem Urteil vom 12. Juli 2003, dass die Registradores de la propiedad hinsichtlich der speziellen Tätigkeiten in Gestalt der Erhebung und des Einzugs bestimmter Steuern, die ihnen von den Autonomen Gemeinschaften übertragen worden seien, eindeutig Beamte und Teil der öffentlichen Verwaltung seien. Seit diesem Urteil, das in einem Kassationsverfahren zur abstrakten Normenkontrolle erging, sieht die spanische Verwaltung derartige Dienstleistungen nicht als mehrwertsteuerpflichtig an.

- 4. Die Kommission hingegen ist der Auffassung, dass die Dienstleistungen, die von den Registradores de la propiedad für die Autonomen Gemeinschaften erbracht würden, gemäß der allgemeinen Regel des Art. 2 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie der Mehrwertsteuer unterworfen werden müssten. Dies ergebe sich daraus, dass die Registradores de la propiedad wie Freiberufler tätig seien, die ihre Arbeitskräfte und sachlichen Mittel autonom und selbständig organisierten, wie Art. 4 Abs. 1 dieser Richtlinie verlange, und dass bei ihnen die Merkmale der Unterordnung und Äbhängigkeit nicht vorlägen, die entscheidend dafür seien, dass die fraglichen Dienstleistungen als von einem Beamten für die Verwaltung, der er angehöre, erbracht und somit als nicht mehrwertsteuerpflichtig angesehen werden könnten. Der mit dem Steuereinzug betraute Grundbuchführer sei weder eine Verwaltungsbehörde der Autonomen Gemeinschaft noch ein in diese eingegliedertes internes Organ, sondern eine unabhängige und eigenständige Stelle, mit der die Autonome Gemeinschaft einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt schließe.
- 5. Die Kommission vertritt außerdem die Ansicht, dass im vorliegenden Fall die von der Rechtsprechung geforderten Voraussetzungen dafür vorlägen, die Verantwortlichkeit des Königreichs Spanien für die Vertragsverletzung festzustellen, die sich aus der Auslegung des Gemeinschaftsrechts ergebe, die weder mit dessen Geist noch mit dessen Zielsetzung oder der Rechtsprechung des Gerichtshofs vereinbar sei. Diese Voraussetzungen seien erstens der Rang des Tribunal Supremo als oberstes Rechtsprechungsorgan für alle Gerichtsbarkeiten mit Ausnahme der verfassungsrechtlichen Garantien, zweitens die Bedeutung und die Auswirkungen der Entscheidung, die der Auslegung seitens des Gerichtshofs grundsätzlich widerspreche und wegen ihres bindenden Charakters zu einer vollständigen Kehrtwende in der Rechtsprechung der unteren Instanzen und der Praxis der spanischen Verwaltung geführt habe, und drittens der Eintritt schädlicher Auswirkungen im Bereich der Mehrwertsteuer, die die Eigenmittel der Gemeinschaften beeinträchtigen könnten. Folglich könne sich die spanische Verwaltung zur Rechtfertigung der Vertragsverletzung nicht auf das Urteil des Tribunal Supremo berufen.

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Nederlanden eingereicht am 16. April 2008 — E. H. A. Passenheim-van Schoot/Staatssecretaris van Financiën

(Rechtssache C-157/08)

(2008/C 171/30)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

⁽¹) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1). Slg. 1987, 1471.

⁽³⁾ Slg. 1991, I-4247.

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: E. H. A. Passenheim-van Schoot

Beklagter: Staatssecretaris van Financiën

Vorlagefrage

Sind die Art. 49 EG und 56 EG dahin auszulegen, dass sie einen Mitgliedstaat nicht daran hindern, in Fällen, in denen seiner Finanzverwaltung (Einkünfte aus) ausländische(n) Sparguthaben verschwiegen werden, eine Rechtsvorschrift anzuwenden, die zum Ausgleich des Fehlens wirksamer Kontrollmöglichkeiten in Bezug auf ausländische Guthaben eine Nachforderungsfrist von zwölf Jahren vorsieht, während für (Einkünfte aus) Sparguthaben, die sich im Inland befinden, wo es durchaus Möglichkeiten einer wirksamen Kontrolle gibt, eine Nachforderungsfrist von fünf Jahren gilt?

Rechtsmittel, eingelegt am 15. April 2008 von Isabella Scippacercola und Ioannis Terezakis gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 16. Januar 2008 in der Rechtssache T-306/05, Isabella Scippacercola und Ioannis Terezakis/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-159/08 P)

(2008/C 171/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Isabella Scippacercola, Ioannis Terezakis (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Lombart)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-306/05, Isabella Scippacercola und Ioannis Terezakis/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, aufzuheben, mit dem ihre Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 2. Mai 2005 nach Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 (¹), den Rechtsmittelführern zugegangen am 6. Februar 2008 abgewiesen wurde, mit der es abgelehnt worden war, vertiefte Ermittlungen zu den überhöhten Gebühren einzuleiten, die von dem neuen internationalen Flughafen Athen/Spata mit marktbeherrschender Stellung in den Bereichen
 - a) Gebühren für die Passagiersicherheit,
 - b) Gebühren für Einrichtungen für die Passagierabfertigung,
 - c) Pkw-Parkdienstgebühren erhoben werden;

der Kommission die Kosten dieses Verfahrens und des Verfahrens beim Gericht erster Instanz sowie die Tragung der damit verbundenen Aufwendungen aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführer machen geltend, dass das Gericht erster Instanz es versäumt habe, festzustellen, dass die Kommission gegen das im Urteil United Brands/Kommission (27/76), festgelegte Gemeinschaftsrecht verstoßen habe, indem sie eine Prüfung der Gebühren des AIA für Passagiersicherheit, Passagierabfertigung und Parkdiensten im Verhältnis zu deren Kosten abgelehnt und nicht überzeugende Vergleiche der Gebühren des AIA mit denen anderer europäischer Flughäfen, die keine in Wettbewerb stehenden Dienstleistungen im Sinne des Art. 82 EG bereitstellten, angestellt habe. Das Gericht erster Instanz habe dadurch gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen, dass es unterlassen habe, festzustellen, dass die Kommission erstens nicht alle maßgeblichen zum Zeitpunkt des Erlasses der angegriffenen Entscheidung bestehenden Tatsachen berücksichtigt habe, wie dies im Urteil UFEX u. a./Kommission(C-119/97) verlangt werde, und zweitens ihre angegriffene Entscheidung auf unzutreffende Tatsachenfeststellungen gestützt habe, so dass die Entscheidung mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet sei und ein Ermessensmissbrauch vorliege.

Das Gericht erster Instanz habe einen Rechtsfehler begangen, indem es nicht dahin entschieden habe, dass die Kommission bei der Feststellung, die Sicherheitskontrollen stellten keine wirtschaftliche Tätigkeit dar und die Parkdienste seien kein relevanter Markt im Sinne des Art. 82 EG, einen Beurteilungsfehler begangen habe.

In Bezug auf den geltend gemachten Rechtsfehler bei der Beurteilung des Umstands, dass Passagieren bei innergemeinschaftlichen und internationalen Flügen höhere Abfertigungsgebühren auferlegt würden als bei nationalen Flügen und dass Passagieren bei Linienflügen anders als bei Charterflügen Abfertigungs- und Sicherheitsgebühren auferlegt würden, rügen die Rechtsmittelführer, dass das Gericht erster Instanz nicht festgestellt habe, dass die Kommission es abgelehnt habe, sicherzustellen, dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung durch die Verhaltensweisen des AIA nicht verletzt werde.

Schließlich habe es das Gericht erster Instanz versäumt, zu entscheiden, dass die Kommission von den bestehenden Rechtsund Verfahrensgrundsätzen abgewichen sei, indem sie erstens die aus offiziellen Quellen stammenden bezifferten Angaben der Rechtsmittelführer, die eine Erhebung übermäßiger Gebühren durch den AIA darlegten, nicht berücksichtigt habe, indem sie zweitens einen Vergleich der Gebühren in Spata mit denen, die in anderen europäischen Flughäfen erhoben werden und im Bereich des Art. 82 EG nicht maßgeblich seien, angestellt habe, und indem sie drittens an den AIA ein Auskunftsverlangen gerichtet habe und die Herstellungskosten des Flughafens und die Ausgaben für die Gründung und Einrichtung des AIA nicht nachgeprüft habe.

⁽¹) Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 des EG-Vertrags durch die Kommission, ABl. L 123, S. 18.

Vorabentscheidungsersuchen des Monomeles Protodikeio Rethymnis, eingereicht am 17. April 2008 — Georgios Lagoudakis/G' Kentro Anoiktis Prostasias Ilikiomenon Dimou Rethymnis

(Rechtssache C-162/08)

(2008/C 171/32)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Monomeles Protodikeio Rethymnis

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Georgios Lagoudakis

Beklagte: G' Kentro Anoiktis Prostasias Ilikiomenon Dimou Rethymnis

Vorlagefragen

- 1. Sind Paragraf 5 und Paragraf 8 Nrn. 1 und 3 der von EGB, UNICE und CEEP geschlossenen und einen integralen Bestandteil der Richtlinie 1999/70/EG des Rates (ABl. L 175 vom 10. Juli 1999, S. 43) bildenden Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge dahin auszulegen, dass es nach Gemeinschaftsrecht nicht zulässig ist, dass ein Mitgliedstaat (mit der Begründung, dass diese Rahmenvereinbarung angewendet werde) Maßnahmen ergreift, a) wenn es in der nationalen Rechtsordnung vor dem Inkrafttreten der Richtlinie bereits eine gleichwertige gesetzliche Maßnahme im Sinne von Paragraf 5 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung gibt, und b) wenn durch die zur Anwendung der Rahmenvereinbarung erlassenen Maßnahmen das allgemeine Niveau des Schutzes der befristet beschäftigten Arbeitnehmer in der nationalen Rechtsordnung gesenkt wird?
- 2. Bei Bejahung der ersten Frage: Hängt die Senkung des Niveaus des Schutzes der befristet beschäftigten Arbeitnehmer in den Fällen, in denen nicht mehrere und aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge vorliegen, sondern nur ein einziger solcher Vertrag, der in Wirklichkeit jedoch die Erbringung von Leistungen durch den Arbeitnehmer zur Deckung nicht eines zeitweiligen oder außerordentlichen oder dringenden, sondern eines "feststehenden und dauernden" Bedarfs zum Gegenstand hat, mit der Anwendung der genannten Rahmenvereinbarung und der oben genannten Richtlinie zusammen und ist demzufolge eine solche Senkung des Niveaus aus der Sicht des Gemeinschaftsrechts unzulässig oder zulässig?
- 3. Bei Bejahung der ersten Frage: Wenn es in der nationalen Rechtsordnung vor dem Inkrafttreten der Richtlinie 1999/70/EG eine gleichwertige gesetzliche Maßnahme im Sinne von Paragraf 5 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung wie den im Rahmen des Ausgangsverfahrens streitigen Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 2112/1920 gibt, stellt es dann eine unzulässige Senkung des allgemeinen Niveaus des Schutzes der befristet beschäftigten Arbeitnehmer in der nationalen Rechtsordnung im Sinne von Paragraf 8 Nrn. 1 und 3 der

Rahmenvereinbarung dar, dass eine gesetzliche Maßnahme mit der Begründung, dass die Rahmenvereinbarung angewendet werde, erlassen wird, wie der im Rahmen des Ausgangsverfahrens streitige Art. 11 der Präsidialverordnung Nr. 164/2004,

- a) wenn in den Anwendungsbereich dieser gesetzlichen Maßnahme zur Durchführung der Rahmenvereinbarung nur mehrere aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge oder -verhältnisse fallen und nicht eingeschlossen die Fälle von Vertragsbediensteten sind, die nicht mehrere und aufeinanderfolgende Verträge, sondern nur einen einzigen befristeten Arbeitsvertrag zur Deckung eines "feststehenden und dauernden" Bedarfs des Arbeitgebers durch den Arbeitnehmer geschlossen haben, während die bereits vorhandene gleichwertige gesetzliche Maßnahme alle Fälle von befristeten Arbeitsverträgen betrifft, und zwar auch die Fälle, in denen der Arbeitnehmer einen einzigen befristeten Arbeitsvertrag geschlossen hat, der in Wirklichkeit jedoch die Erbringung von Leistungen durch den Arbeitnehmer zur Deckung nicht eines zeitweiligen oder außerordentlichen oder dringenden, sondern eines "feststehenden und dauernden" Bedarfs zum Gegenstand hat;
- b) wenn diese gesetzliche Maßnahme zur Anwendung der Rahmenvereinbarung als Rechtsfolge zum Schutz der befristet beschäftigten Arbeitnehmer und zur Vermeidung von Missbrauch im Sinne der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge die Qualifizierung der befristeten Arbeitsverträge als unbefristete für die Zukunft (ex nunc) vorsieht, während die bereits vorhandene gleichwertige gesetzliche Maßnahme die Qualifizierung der befristeten Arbeitsverträge als unbefristete vom Zeitpunkt ihres ursprünglichen Abschlusses an (ex tunc) vorsieht?
- 4. Bei Bejahung der ersten Frage: Wenn es in der nationalen Rechtsordnung vor dem Inkrafttreten der Richtlinie 1999/70/EG eine gleichwertige gesetzliche Maßnahme im Sinne von Paragraf 5 Nr. 1 der einen integralen Bestandteil dieser Richtlinie bildenden Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge gibt, wie den im Rahmen des Ausgangsverfahrens streitigen Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 2112/1920, stellt es dann eine unzulässige Senkung des allgemeinen Niveaus des Schutzes der befristet beschäftigten Arbeitnehmer in der nationalen Rechtsordnung im Sinne von Paragraf 8 Nrn. 1 und 3 der Rahmenvereinbarung dar, dass der griechische Gesetzgeber sich bei der Umsetzung der oben genannten Richtlinie in der griechischen Rechtsordnung dafür entschieden hat, zum einen außerhalb des Schutzbereichs des oben genannten Präsidialdekrets Nr. 164/2004 die genannten Missbrauchsfälle zu lassen, in denen der Arbeitnehmer nur einen einzigen befristeten Arbeitsvertrag geschlossen hat, der jedoch in Wirklichkeit die Erbringung von Leistungen durch den Arbeitnehmer zur Deckung nicht eines zeitweiligen oder außerordentlichen oder dringenden, sondern eines "feststehenden und dauernden" Bedarfs zum Gegenstand hat, und es zum anderen unterlassen hat, irgendeine entsprechende, für den Fall spezifische Maßnahme mit einer Rechtsfolge für den Schutz der Arbeitnehmer gegen diesen besonderen Missbrauchsfall zu erlassen, der über den allgemeinen Schutz hinausgeht, der im allgemeinen Arbeitsrecht der griechischen Rechtsordnung für jeden Fall der Arbeitsleistung mit einem nichtigen Vertrag unabhängig davon ständig vorgesehen ist, ob ein Missbrauch im Sinne der Rahmenvereinbarung vorliegt, und der den Anspruch des Arbeitnehmers auf Zahlung seiner Vergütung und einer Entlassungsabfindung umfasst, ungeachtet dessen, ob er mit

einem wirksamen Arbeitsvertrag gearbeitet hat oder nicht, unter Berücksichtigung dessen,

- a) dass die Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung und einer Entlassungsabfindung im nationalen Recht für jeden Fall eines Arbeitsverhältnisses vorgesehen ist und nicht speziell die Vermeidung von Missbrauch im Sinne der Rahmenvereinbarung bezweckt und
- b) dass die Anwendung der bereits vorhandenen gleichwertigen gesetzlichen Maßnahme als Rechtsfolge die Anerkennung des (einen und einzigen) befristeten Arbeitsvertrags als unbefristeter Vertrag hat?
- 5. Bei Bejahung der vorstehenden Fragen: Hat das nationale Gericht bei der Auslegung seines nationalen Rechts im Einklang mit der Richtlinie 1999/70/EG die mit dieser nicht vereinbaren Vorschriften der gesetzlichen Maßnahme, die nach ihrer Begründung zur Anwendung der Rahmenvereinbarung erlassen wurde, aber zu einer Senkung des allgemeinen Niveaus des Schutzes der befristet beschäftigten Arbeitnehmer in der nationalen Rechtsordnung führt, wie die Vorschriften des Präsidialdekrets Nr. 164/2004, die stillschweigend und mittelbar, aber klar die Gewährung eines entsprechenden Schutzes in den Missbrauchsfällen ausschließen, in denen der Arbeitnehmer einen einzigen befristeten Arbeitsvertrag geschlossen hat, der jedoch in Wirklichkeit die Erbringung von Leistungen durch den Arbeitnehmer zur Deckung nicht eines zeitweiligen oder außerordentlichen oder dringenden Bedarfs, sondern eines "feststehenden und dauernden" Bedarfs zum Gegenstand hat, unangewendet zu lassen und an deren Stelle die Vorschriften der vor dem Inkrafttreten der Richtlinie vorhandenen gleichwertigen nationalen gesetzlichen Maßnahme, wie diejenigen des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 2112/1920, anzuwenden?
- 6. Falls das nationale Gericht als grundsätzlich anwendbar auf einen Rechtsstreit, der befristete Arbeit betrifft, eine Vorschrift (im vorliegenden Fall Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 2112/1920) ansehen sollte, die eine gleichwertige gesetzliche Maßnahme im Sinne von Paragraf 5 Nr. 1 der einen integralen Bestandteil der Richtlinie 1999/70/EG bildenden Rahmenvereinbarung darstellt und auf deren Grundlage die Feststellung, dass der Abschluss sei es auch nur eines befristeten Arbeitsvertrags ohne einen mit der Natur, der Art und den Merkmalen der geleisteten Arbeit zusammenhängenden sachlichen Grund dazu führt, dass dieser Vertrag als unbefristeter Arbeitsvertrag anerkannt wird, ist dann
 - a) mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar eine Auslegung und Anwendung des nationalen Rechts durch das nationale Gericht, nach der einen sachlichen Grund für den Abschluss befristeter Arbeitsverträge auf jeden Fall der Umstand darstellt, dass als rechtliche Grundlage für den Abschluss dieser Verträge eine gesetzliche Vorschrift für die Beschäftigung mit befristeten Arbeitsverträgen zur Deckung eines saisonalen, regelmäßig wiederkehrenden, zeitweiligen, außerordentlichen oder zusätzlichen sozialen Bedarfs verwendet wurde (im vorliegenden Fall die Vorschriften des Gesetzes Nr. 3250/2004, FEK A'124/7.7.2004), auch wenn der gedeckte Bedarf in Wirklichkeit feststehend und dauernd ist;
 - b) mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar eine Auslegung und Anwendung des nationalen Rechts durch das nationale Gericht, nach der eine Vorschrift, die die Umwandlung befristeter Arbeitsverträge im öffentlichen Sektor in unbefristete Arbeitsverträge verbietet, dahin auszulegen

ist, dass im öffentlichen Sektor die Umwandlung eines befristeten Arbeitsvertrags oder -verhältnisses in einen unbefristeten Vertrag absolut und in jedem Fall verboten ist, auch wenn dieser Vertrag missbräuchlich als befristeter Vertrag geschlossen wurde, d. h. wenn der gedeckte Bedarf in Wirklichkeit feststehend und dauernd ist, und dass dem nationalen Gericht in einem solchen Fall nicht die Möglichkeit gelassen wird, den wahren Charakter des streitigen Arbeitsrechtsverhältnisses und dessen richtige Qualifizierung als unbefristeten Vertrag festzustellen? Oder aber ist dieses Verbot allein auf die befristeten Arbeitsverträge zu beschränken, die tatsächlich zur Deckung eines zeitweiligen, unvorhergesehenen, dringenden, außerordentlichen oder eines ähnlichen besonderen Bedarfs geschlossen worden sind, und nicht auf den Fall, dass die Verträge in Wirklichkeit zur Deckung eines feststehenden und dauernden Bedarfs geschlossen worden

Vorabentscheidungsersuchen des Monomeles Protodikeio Rethymnis (Griechenland) eingereicht am 17. April 2008 — Dimitros G. Ladakis, Andreas M. Birtas, Konstantinos G. Kiriakopoulos, Emmanouil B. Klambonis and Sophocles E. Mastorakis/Dimos Yeropotamou

(Rechtssache C-163/08)

(2008/C 171/33)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Monomeles Protodikeio Rethymnis

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Dimitrios Ladakis, Andreas M. Birtas, Konstantinos G. Kiriakopoulos, Emmanouil B. Klambonis and Sophocles E. Mastorakis.

Beklagter: Dimos Geropotamou

Vorlagefragen

1. Sind Paragraf 5 und Paragraf 8 Nrn. 1 und 3 der von EGB, UNICE und CEEP geschlossenen und einen integralen Bestandteil der Richtlinie 1999/70/EG des Rates (ABl. L 175 vom 10. Juli 1999, S. 43) bildenden Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge dahin auszulegen, dass es nach Gemeinschaftsrecht nicht zulässig ist, dass ein Mitgliedstaat (mit der Begründung, dass diese Rahmenvereinbarung angewendet werde) Maßnahmen ergreift, a) wenn es in der nationalen Rechtsordnung vor dem Inkrafttreten der Richtlinie bereits eine gleichwertige gesetzliche Maßnahme im Sinne von Paragraf 5 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung gibt, und b) wenn durch die zur Anwendung der Rahmenvereinbarung erlassenen Maßnahmen das allgemeine Niveau des Schutzes der befristet beschäftigten Arbeitnehmer in der nationalen Rechtsordnung gesenkt wird?

- DE
- 2. Bei Bejahung der ersten Frage: Wenn es in der nationalen Rechtsordnung vor dem Inkrafttreten der Richtlinie 1999/70/EG eine gleichwertige gesetzliche Maßnahme im Sinne von Paragraf 5 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung wie den im Rahmen des Ausgangsverfahrens streitigen Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 2112/1920 gibt, stellt es dann eine unzulässige Senkung des allgemeinen Niveaus des Schutzes der befristet beschäftigten Arbeitnehmer in der nationalen Rechtsordnung im Sinne von Paragraf 8 Nrn. 1 und 3 der Rahmenvereinbarung dar, dass eine gesetzliche Maßnahme mit der Begründung, dass die Rahmenvereinbarung angewendet werde, erlassen wird, wie der im Rahmen des Ausgangsverfahrens streitige Art. 11 der Präsidialverordnung Nr. 164/2004,
 - a) wenn diese gesetzliche Maßnahme zur Anwendung der Rahmenvereinbarung nach dem Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie 1999/70/EG erlassen wird, in ihren zeitlichen Anwendungsbereich aber nur befristete Arbeitsverträge und –verhältnisse fallen, die bis zum Inkrafttreten der Maßnahme wirksam waren oder die in einen bestimmten Zeitraum vor deren Inkrafttreten, aber nach dem Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie ausgelaufen sind, während die vorher bestehende gleichwertige gesetzliche Maßnahme keinen zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hat und alle befristeten Arbeitsverträge erfasst, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie 1999/70/EG und nach dem Ablauf der Frist für deren Umsetzung geschlossen worden waren, wirksam waren oder ausgelaufen sind;
 - b) wenn in den Anwendungsbereich dieser gesetzlichen Maßnahme zur Anwendung der Rahmenvereinbarung nur befristete Arbeitsverträge oder -verhältnisse fallen, bei denen dafür, dass sie als aufeinanderfolgend im Sinne dieser Maßnahme angesehen werden können, kumulativ erforderlich ist,
 - i) dass zwischen ihnen ein Zeitraum von höchstens drei Monaten liegt und dass sie darüber hinaus
 - ii) eine Gesamtdauer von mindestens 21 Monaten bis zum Inkrafttreten dieser Maßnahme unabhängig von der Zahl der Vertragsverlängerungen haben und dass es auf ihrer Grundlage eine Gesamtbeschäftigungszeit von mindestens 18 Monaten innerhalb eines Gesamtzeitraums von 24 Monaten von dem ursprünglichen Vertrag an gegeben hat, sofern mindestens drei Verlängerungen über den ursprünglichen Vertrag hinaus vorliegen, während die vorher bestehende gleichwertige gesetzliche Maßnahme keinen solchen Voraussetzungen aufstellt, sondern alle befristeten (aufeinanderfolgenden) Arbeitsverträge unabhängig von einer Mindestgesamtbeschäftigungszeit und einer Mindestzahl von Vertragsverlängerungen erfasst;
 - c) wenn diese gesetzliche Maßnahme zur Anwendung der Rahmenvereinbarung als Rechtsfolge zum Schutz der befristet beschäftigten Arbeitnehmer und zur Vermeidung von Missbrauch im Sinne der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge die Qualifizierung der befriste-

- ten Arbeitsverträge als unbefristete für die Zukunft (ex nunc) vorsieht, während die bereits vorhandene gleichwertige gesetzliche Maßnahme die Qualifizierung der befristeten Arbeitsverträge als unbefristete vom Zeitpunkt ihres ursprünglichen Abschlusses an (ex tunc) vorsieht?
- 3. Bei Bejahung der ersten Frage: Wenn es in der nationalen Rechtsordnung vor dem Inkrafttreten der Richtlinie 1999/70/EG eine gleichwertige gesetzliche Maßnahme im Sinne von Paragraf 5 Nr. 1 der einen integralen Bestandteil dieser Richtlinie bildenden Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge gibt, wie den im Rahmen des Ausgangsverfahrens streitigen Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 2112/1920, stellt es dann eine unzulässige Senkung des allgemeinen Niveaus des Schutzes der befristet beschäftigten Arbeitnehmer in der nationalen Rechtsordnung im Sinne von Paragraf 8 Nrn. 1 und 3 der Rahmenvereinbarung dar, dass eine gesetzliche Maßnahme mit der Begründung, dass die Rahmenvereinbarung angewendet werde, wie der im Rahmen des Ausgangsverfahrens streitige Art. 7 des Präsidialdekrets Nr. 164/2004, erlassen wird, wenn diese als einziges Mittel zum Schutz der befristet beschäftigten Arbeitnehmer vor Missbrauch die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung der Vergütung und einer Kündigungsabfindung bei missbräuchlicher Beschäftigung mit aufeinanderfolgenden befristeten Arbeitsverträgen vorsieht, und zwar unter Berücksichtigung dessen,
 - a) dass die Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung und einer Entlassungsabfindung im nationalen Recht für jeden Fall eines Arbeitsverhältnisses vorgesehen ist und nicht speziell die Vermeidung von Missbrauch im Sinne der Rahmenvereinbarung bezweckt und
 - b) dass die Anwendung der bereits vorhandenen gleichwertigen gesetzlichen Maßnahme als Rechtsfolge die Anerkennung der aufeinanderfolgenden befristeten Arbeitsverträge als unbefristete Verträge hat?
- 4. Bei Bejahung der vorstehenden Fragen: Hat das nationale Gericht bei der Auslegung seines nationalen Rechts im Einklang mit der Richtlinie 1999/70/EG die mit dieser nicht vereinbaren Vorschriften der gesetzlichen Maßnahme, die nach ihrer Begründung zur Anwendung der Rahmenvereinbarung erlassen wurde, aber zu einer Senkung des allgemeinen Niveaus des Schutzes der befristet beschäftigten Arbeitnehmer in der nationalen Rechtsordnung führt, wie die Art. 7 und 11 des Präsidialdekrets Nr. 164/2004, unangewendet zu lassen und an deren Stelle Vorschriften der vor dem Inkrafttreten der Richtlinie vorhandenen gleichwertigen nationalen gesetzlichen Maßnahme, wie Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 2112/1920, anzuwenden?
- 5. Falls das nationale Gericht als grundsätzlich anwendbar auf einen Rechtsstreit, der befristete Arbeit betrifft, eine Vorschrift (im vorliegenden Fall Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 2112/1920) ansehen sollte, die eine gleichwertige gesetzliche Maßnahme im Sinne von Paragraf 5 Nr. 1 der einen integralen Bestandteil der Richtlinie 1999/70/EG bildenden Rahmenvereinbarung darstellt und auf deren Grundlage die

Feststellung, dass der Abschluss aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsverträge ohne einen mit der Natur, der Art und den Merkmalen der geleisteten Arbeit zusammenhängenden sachlichen Grund dazu führt, dass dieser Vertrag als unbefristeter Arbeitsvertrag anerkannt wird, ist dann

- a) mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar eine Auslegung und Anwendung des nationalen Rechts durch das nationale Gericht, nach der einen sachlichen Grund für den Abschluss befristeter Arbeitsverträge auf jeden Fall der Umstand darstellt, dass als rechtliche Grundlage für den Abschluss dieser Verträge eine gesetzliche Vorschrift für die Beschäftigung mit befristeten Arbeitsverträgen zur Deckung eines saisonalen, regelmäßig wiederkehrenden, zeitweiligen oder außerordentlichen Bedarfs verwendet wurde, auch wenn der gedeckte Bedarf in Wirklichkeit feststehend und dauernd ist:
- b) mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar eine Auslegung und Anwendung des nationalen Rechts durch das nationale Gericht, nach der eine Vorschrift, die die Umwandlung befristeter Arbeitsverträge im öffentlichen Sektor in unbefristete Arbeitsverträge verbietet, dahin auszulegen ist, dass im öffentlichen Sektor die Umwandlung eines befristeten Arbeitsvertrags oder -verhältnisses in einen unbefristeten Vertrag absolut und in jedem Fall verboten ist, auch wenn dieser Vertrag missbräuchlich als befristeter Vertrag geschlossen wurde, d. h. wenn der gedeckte Bedarf in Wirklichkeit "feststehend und dauernd" ist, und dass dem nationalen Gericht in einem solchen Fall nicht die Möglichkeit gelassen wird, den wahren Charakter des streitigen Arbeitsrechtsverhältnisses und dessen richtige Qualifizierung als unbefristeten Vertrag festzustellen? Oder aber ist dieses Verbot allein auf die befristeten Arbeitsverträge zu beschränken, die tatsächlich zur Deckung eines zeitweiligen, unvorhergesehenen, dringenden, außerordentlichen oder eines ähnlichen besonderen Bedarfs geschlossen worden sind, und nicht auf den Fall, dass die Verträge in Wirklichkeit zur Deckung eines "feststehenden und dauernden" Bedarfs geschlossen worden

Vorabentscheidungsersuchen des Monomeles Protodikeio Rethymnis, eingereicht am 17. April 2008 — Michail Zacharioudakis/Dimos Lampis

(Rechtssache C-164/08)

(2008/C 171/34)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Monomeles Protodikeio Rethymnis

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Michail Zacharioudakis

Beklagter: Dimos Lampis

Vorlagefragen

- Sind Paragraf 5 und Paragraf 8 Nrn. 1 und 3 der von EGB, UNICE und CEEP geschlossenen und einen integralen Bestandteil der Richtlinie 1999/70/EG des Rates (ABl. L 175 vom 10. Juli 1999, S. 43) bildenden Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge dahin auszulegen, dass es nach Gemeinschaftsrecht nicht zulässig ist, dass ein Mitgliedstaat (mit der Begründung, dass diese Rahmenvereinbarung angewendet werde) Maßnahmen ergreift,
 - a) wenn es in der nationalen Rechtsordnung vor dem Inkrafttreten der Richtlinie bereits eine gleichwertige gesetzliche Maßnahme im Sinne von Paragraf 5 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung gibt, und
 - b) wenn durch die zur Anwendung der Rahmenvereinbarung erlassenen Maßnahmen das allgemeine Niveau des Schutzes der befristet beschäftigten Arbeitnehmer in der nationalen Rechtsordnung gesenkt wird?
- 2. Bei Bejahung der ersten Frage: Wenn es in der nationalen Rechtsordnung vor dem Inkrafttreten der Richtlinie 1999/70/EG eine gleichwertige gesetzliche Maßnahme im Sinne von Paragraf 5 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung wie den im Rahmen des Ausgangsverfahrens streitigen Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 2112/1920 gibt, stellt es dann eine unzulässige Senkung des allgemeinen Niveaus des Schutzes der befristet beschäftigten Arbeitnehmer in der nationalen Rechtsordnung im Sinne von Paragraf 8 Nrn. 1 und 3 der Rahmenvereinbarung dar, dass eine gesetzliche Maßnahme mit der Begründung, dass die Rahmenvereinbarung angewendet werde, erlassen wird, wie der im Rahmen des Ausgangsverfahrens streitige Art. 11 der Präsidialverordnung Nr. 164/2004,
 - a) wenn diese gesetzliche Maßnahme zur Anwendung der Rahmenvereinbarung nach dem Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie 1999/70/EG erlassen wird, in ihren zeitlichen Anwendungsbereich aber nur befristete Arbeitsverträge und –verhältnisse fallen, die bis zum Inkrafttreten der Maßnahme wirksam waren oder die in einen bestimmten Zeitraum vor deren Inkrafttreten, aber nach dem Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie ausgelaufen sind, während die vorher bestehende gleichwertige gesetzliche Maßnahme keinen zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hat und alle befristeten Arbeitsverträge erfasst, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie 1999/70/EG und nach dem Ablauf der Frist für deren Umsetzung geschlossen worden waren, wirksam waren oder ausgelaufen sind;
 - b) wenn in den Anwendungsbereich dieser gesetzlichen Maßnahme zur Anwendung der Rahmenvereinbarung nur befristete Arbeitsverträge oder -verhältnisse fallen, bei denen dafür, dass sie als aufeinanderfolgend im Sinne dieser Maßnahme angesehen werden können, kumulativ erforderlich ist, i) dass zwischen ihnen ein Zeitraum von höchstens drei Monaten liegt und dass sie darüber

hinaus ii) eine Gesamtdauer von mindestens 21 Monaten bis zum Inkrafttreten dieser Maßnahme unabhängig von der Zahl der Vertragsverlängerungen haben und dass es auf ihrer Grundlage eine Gesamtbeschäftigungszeit von mindestens 18 Monaten innerhalb eines Gesamtzeitraums von 24 Monaten von dem ursprünglichen Vertrag an gegeben hat, sofern mindestens drei Verlängerungen über den ursprünglichen Vertrag hinaus vorliegen, während die vorher bestehende gleichwertige gesetzliche Maßnahme keinen solchen Voraussetzungen aufstellt, sondern alle befristeten (aufeinanderfolgenden) Arbeitsverträge unabhängig von einer Mindestgesamtbeschäftigungszeit und einer Mindestzahl von Vertragsverlängerungen erfasst;

- c) wenn diese gesetzliche Maßnahme zur Anwendung der Rahmenvereinbarung als Rechtsfolge zum Schutz der befristet beschäftigten Arbeitnehmer und zur Vermeidung von Missbrauch im Sinne der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge die Qualifizierung der befristeten Arbeitsverträge als unbefristete für die Zukunft (ex nunc) vorsieht, während die bereits vorhandene gleichwertige gesetzliche Maßnahme die Qualifizierung der befristeten Arbeitsverträge als unbefristete vom Zeitpunkt ihres ursprünglichen Abschlusses an (ex tunc) vorsieht?
- 3. Bei Bejahung der ersten Frage: Wenn es in der nationalen Rechtsordnung vor dem Inkrafttreten der Richtlinie 1999/70/EG eine gleichwertige gesetzliche Maßnahme im Sinne von Paragraf 5 Nr. 1 der einen integralen Bestandteil dieser Richtlinie bildenden Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge gibt, wie den im Rahmen des Ausgangsverfahrens streitigen Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 2112/1920, stellt es dann eine unzulässige Senkung des allgemeinen Niveaus des Schutzes der befristet beschäftigten Arbeitnehmer in der nationalen Rechtsordnung im Sinne von Paragraf 8 Nrn. 1 und 3 der Rahmenvereinbarung dar, dass eine gesetzliche Maßnahme mit der Begründung, dass die Rahmenvereinbarung angewendet werde, wie der im Rahmen des Ausgangsverfahrens streitige Art. 7 des Präsidialdekrets Nr. 164/2004, erlassen wird, wenn diese als einziges Mittel zum Schutz der befristet beschäftigten Arbeitnehmer vor Missbrauch die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung der Vergütung und einer Kündigungsabfindung bei missbräuchlicher Beschäftigung mit aufeinanderfolgenden befristeten Arbeitsverträgen vorsieht, und zwar unter Berücksichtigung dessen,
 - a) dass die Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung und einer Entlassungsabfindung im nationalen Recht für jeden Fall eines Arbeitsverhältnisses vorgesehen ist und nicht speziell die Vermeidung von Missbrauch im Sinne der Rahmenvereinbarung bezweckt und
 - b) dass die Anwendung der bereits vorhandenen gleichwertigen gesetzlichen Maßnahme als Rechtsfolge die Anerkennung der aufeinanderfolgenden befristeten Arbeitsverträge als unbefristete Verträge hat?
- 4. Bei Bejahung der vorstehenden Fragen: Hat das nationale Gericht bei der Auslegung seines nationalen Rechts im Einklang mit der Richtlinie 1999/70/EG die mit dieser nicht vereinbaren Vorschriften der gesetzlichen Maßnahme, die nach

ihrer Begründung zur Anwendung der Rahmenvereinbarung erlassen wurde, aber zu einer Senkung des allgemeinen Niveaus des Schutzes der befristet beschäftigten Arbeitnehmer in der nationalen Rechtsordnung führt, wie die Art. 7 und 11 des Präsidialdekrets Nr. 164/2004, unangewendet zu lassen und an deren Stelle Vorschriften der vor dem Inkrafttreten der Richtlinie vorhandenen gleichwertigen nationalen gesetzlichen Maßnahme, wie Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 2112/1920, anzuwenden?

- 5. Falls das nationale Gericht als grundsätzlich anwendbar auf einen Rechtsstreit, der befristete Arbeit betrifft, eine Vorschrift (im vorliegenden Fall Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 2112/1920) ansehen sollte, die eine gleichwertige gesetzliche Maßnahme im Sinne von Paragraf 5 Nr. 1 der einen integralen Bestandteil der Richtlinie 1999/70/EG bildenden Rahmenvereinbarung darstellt und auf deren Grundlage die Feststellung, dass der Abschluss aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsverträge ohne einen mit der Natur, der Art und den Merkmalen der geleisteten Arbeit zusammenhängenden sachlichen Grund dazu führt, dass dieser Vertrag als unbefristeter Arbeitsvertrag anerkannt wird, ist dann
 - a) mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar eine Auslegung und Anwendung des nationalen Rechts durch das nationale Gericht, nach der einen sachlichen Grund für den Abschluss befristeter Arbeitsverträge auf jeden Fall der Umstand darstellt, dass als rechtliche Grundlage für den Abschluss dieser Verträge eine gesetzliche Vorschrift für die Beschäftigung mit befristeten Arbeitsverträgen zur Deckung eines saisonalen, regelmäßig wiederkehrenden, zeitweiligen oder außerordentlichen Bedarfs verwendet wurde, auch wenn der gedeckte Bedarf in Wirklichkeit feststehend und dauernd ist;
 - b) mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar eine Auslegung und Anwendung des nationalen Rechts durch das nationale Gericht, nach der eine Vorschrift, die die Umwandlung befristeter Arbeitsverträge im öffentlichen Sektor in unbefristete Arbeitsverträge verbietet, dahin auszulegen ist, dass im öffentlichen Sektor die Umwandlung eines befristeten Arbeitsvertrags oder -verhältnisses in einen unbefristeten Vertrag absolut und in jedem Fall verboten ist, auch wenn dieser Vertrag missbräuchlich als befristeter Vertrag geschlossen wurde, d. h. wenn der gedeckte Bedarf in Wirklichkeit "feststehend und dauernd" ist, und dass dem nationalen Gericht in einem solchen Fall nicht die Möglichkeit gelassen wird, den wahren Charakter des streitigen Arbeitsrechtsverhältnisses und dessen richtige Qualifizierung als unbefristeten Vertrag festzustellen? Oder aber ist dieses Verbot allein auf die befristeten Arbeitsverträge zu beschränken, die tatsächlich zur Deckung eines zeitweiligen, unvorhergesehenen, dringenden, außerordentlichen oder eines ähnlichen besonderen Bedarfs geschlossen worden sind, und nicht auf den Fall, dass die Verträge in Wirklichkeit zur Deckung eines "feststehenden und dauernden" Bedarfs geschlossen worden sind?

Vorabentscheidungsersuchen der Corte Costituzionale (Italien), eingereicht am 21. April 2008 — Präsident des Ministerrats/Region Sardinien

(Rechtssache C-169/08)

(2008/C 171/35)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte Costituzionale

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Präsident des Ministerrats

Beklagte: Region Sardinien

Vorlagefragen

- 1. Ist Art. 49 EG dahin auszulegen, dass er der Anwendung einer Vorschrift entgegensteht, die wie die in Art. 4 des Gesetzes Nr. 4 der Region Sardinien vom 11. Mai 2006 (Disposizioni varie in materia di entrate, riqualificazione della spesa, politiche sociali e di sviluppo) in der durch Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 2 der Region Sardinien vom 29. Mai 2007 (Disposizioni per la formazione del bilancio annuale e pluriennale della Regione Legge finanziaria 2007) geänderten Fassung vorsieht, dass die regionale Steuer für zu touristischen Zwecken durchgeführte Landungen von Luftfahrzeugen allein auf Unternehmen mit Steuerwohnsitz außerhalb des Gebiets der Region Sardinien, die Luftfahrzeuge betreiben, die sie selbst zur Beförderung von Personen im Rahmen der "allgemeinen Luftfahrt mit Geschäftsreiseflugzeugen" einsetzen, erhoben wird?
- 2. Stellt Art. 4 des Gesetzes Nr. 4 der Region Sardinien vom 11. Mai 2006 in der durch Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 2 der Region Sardinien vom 29. Mai 2007 geänderten Fassung durch die Beschränkung der Regionalsteuer für zu touristischen Zwecken durchgeführte Landungen von Luftfahrzeugen allein auf Unternehmen mit Steuerwohnsitz außerhalb der Gebiets der Region Sardinien, die Luftfahrzeuge betreiben, die sie selbst zur Beförderung von Personen im Rahmen der "allgemeinen Luftfahrt mit Geschäftsreiseflugzeugen" einsetzen, eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87 EG an Unternehmen dar, die dieselbe Tätigkeit ausüben, die ihren Steuerwohnsitz aber im Gebiet der Region Sardinien haben?
- 3. Ist Art. 49 EG dahin auszulegen, dass er der Anwendung einer Vorschrift wie der in Art. 4 des Gesetzes Nr. 4 der Region Sardinien [Or. 21] aus dem Jahr 2006 in der durch Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 2 der Region Sardinien aus dem Jahr 2007 geänderten Fassung entgegensteht, nach der die Regionalsteuer für zu touristischen Zwecken durchgeführte Landungen von Freizeitbooten allein auf Unternehmen mit Steuerwohnsitz außerhalb des Gebiets der Region Sardinien, die Freizeitboote betreiben und deren unternehmerische Tätigkeit in der Überlassung dieser Boote an Dritte besteht, erhoben wird?
- 4. Stellt Art. 4 des Gesetzes Nr. 4 der Region Sardinien aus dem Jahr 2006 in der durch Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 2 der Region Sardinien aus dem Jahr 2007 geänderten Fassung durch die Beschränkung der Regionalsteuer für zu touristi-

schen Zwecken durchgeführte Landungen von Freizeitbooten allein auf Unternehmen mit Steuerwohnsitz außerhalb des Gebiets der Region Sardinien, die Freizeitboote betreiben und deren unternehmerische Tätigkeit in der Überlassung dieser Boote an Dritte besteht, eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87 EG an Unternehmen dar, die dieselbe Tätigkeit ausüben, die ihren Steuerwohnsitz aber im Gebiet der Region Sardinien haben?

Klage, eingereicht am 25. April 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-171/08)

(2008/C 171/36)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: E. Montaguti, P. Guerra e Andrade und M. Telles Romão)

Beklagte: Portugiesische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 56 EG und 43 EG verstößt, dass sie Sonderrechte des Staates und anderer öffentlich-rechtlicher juristischer Personen an der Portugal Telecom S. A. aufrecht erhält, die in Verbindung mit Vorzugsaktien (golden shares) des Staates an der Portugal Telecom S. A. gewährt wurden;
- der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der portugiesische Staat sei Inhaber von 500 Vorzugsaktien (golden shares) der Portugal Telecom S. A. (PT). Diese Aktien verliehen dem Staat ein Vetorecht bei den Entscheidungen über die Wahl der Vorsitzenden der Generalversammlung, die Wahl des Präsidenten der Buchprüfungskommission und des offiziellen Rechnungsprüfers, die Verwendung der Geschäftsergebnisse, Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, die Beschränkung oder Aufhebung von Vorzugsrechten, die Ausgabe von Schuldverschreibungen oder anderen Wertpapieren, die Festlegung der allgemeinen Ziele und der grundlegenden Prinzipien der Firmenpolitik, die Bestimmung der allgemeinen Grundsätze der Politik in Bezug auf Beteiligungen an anderen Gesellschaften, die Genehmigung von Firmensitzverlegungen und die Genehmigung des Erwerbs von Aktien, die mehr als 10 % des Gesellschaftskapitals ausmachten, durch Aktionäre, die direkt oder indirekt eine . Tätigkeit ausübten, die mit den Tätigkeiten der von der PT beherrschten Gesellschaften konkurriere. Ferner verliehen sie ein Vetorecht in Bezug auf ein Drittel aller Verwaltungsratsmitglieder, wozu jedenfalls der Präsident des Verwaltungsrats gehöre.

Die Kommission ist der Ansicht, dass derartige Vetorechte Beschränkungen des Kapitalverkehrs und der Niederlassungsfreiheit darstellten. Diese Maßnahmen stellten ein Hindernis für Direktinvestitionen in die PT und für Portfolioinvestitionen dar und behinderten die Ausübung der Niederlassungsfreiheit.

Die genannten Sonderrechte des Staates stellten staatliche Maßnahmen dar, da die Vorzugsaktien nicht aus einer normalen Anwendung des Gesellschaftsrechts resultierten.

Die genannten golden shares stünden nicht im Zusammenhang mit berechtigten Zielen des Allgemeininteresses und namentlich den vom portugiesischen Staat geltend gemachten Zielen, nämlich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Erhaltung der Kabel- und Kupfernetze sowie des Groß- und Einzelhandelsgeschäfts der PT, einer öffentlichen Dienstleistungskonzession, dem Modell zur Regulierung des Telekommunikationsmarkts und der eventuellen Störung des Kapitalmarkts.

Jedenfalls verstoße der portugiesische Staat gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da die fraglichen Maßnahmen nicht dazu geeignet seien, die Verwirklichung der verfolgten Ziele zu gewährleisten, und über das hinausgingen, was zur Erreichung dieser Ziele erforderlich sei.

Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark), eingereicht am 28. April 2008 — NCC Construction Danmark A/S/Skatteministeriet

(Rechtssache C-174/08)

(2008/C 171/37)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Østre Landsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: NCC Construction Danmark A/S

Beklagter: Skatteministeriet

Vorlagefragen

- 1. Ist der Begriff "Hilfsumsätze im Bereich der Grundstücksgeschäfte" in Art. 19 Abs. 2 Satz 2 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie (¹) dahin auszulegen, dass er die Tätigkeiten eines mehrwertsteuerpflichtigen Bauunternehmens in Verbindung mit dem anschließenden Verkauf von Immobilien erfasst, die von dem Unternehmen als vollständig mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeit für eigene Rechnung zum Zweck des Weiterverkaufs errichtet worden sind?
- 2. Ist es für die Beantwortung der ersten Frage von Bedeutung, in welchem Umfang für die Verkaufstätigkeit für sich genommen –Gegenstände oder Dienstleistungen, die der Mehrwertsteuer unterliegen, verwendet werden?

3. Steht es im Einklang mit dem mehrwertsteuerrechtlichen Neutralitätsgrundsatz, dass ein Bauunternehmen, das nach dem geltenden Recht des Mitgliedstaats — das auf Art. 5 Abs. 7 und Art. 6 Abs. 3 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie beruht — für betriebsinterne Lieferungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Immobilien für eigene Rechnung zum Zweck des anschließenden Verkaufs mehrwertsteuerpflichtig ist, nur ein Recht auf teilweisen Vorsteuerabzug für die Gemeinkosten des Unternehmens hat, da der anschließende Verkauf der Immobilie nach dem Mehrwertsteuerrecht des Mitgliedstaats auf der Grundlage von Art. 28 Abs. 3 Buchst. b in Verbindung mit Anhang F Nr. 16 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie von der Steuer befreit ist?

Vorabentscheidungsersuchen des Dioikitiko Efeteio Thessalonikis (Griechenland) eingereicht am 28. April 2008 — Maria Kastrinaki/Panepistimiako Geniko Nosokomeio Thessalonikis ACHEPA

(Rechtssache C-180/08)

(2008/C 171/38)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Dioikitiko Efeteio Thessalonikis (Griechenland)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Maria Kastrinaki

Beklagter: Panepistimiako Geniko Nosokomeio Thessalonikis ACHEPA

Vorlagefragen

1. Wenn ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats unter Berufung auf einen Befähigungsnachweis, der als solcher in den Anwendungsbereich der Richtlinie 89/48/EWG fällt, von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts angestellt worden ist und einen reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat aufgrund eines unbefristeten privatrechtlichen Arbeitsvertrags ausübt und sich dienstlich und gehaltsmäßig gemäß diesem Befähigungsnachweis entwickelt hat, besteht dann für die zuständigen Behörden danach die Möglichkeit, im Sinne der Art. 1, 2 und 3 dieser Richtlinie, ausgelegt im Licht der Art. 149 und 150 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, ihn von der Ausübung seiner beruflichen Rechte wegen der Unmöglichkeit, die akademische Gleichwertigkeit des Befähigungsnachweises, auf den er sich beruft, zur Einreihung in eine dem Befähigungsnachweis

⁽¹) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

entsprechende Stellengruppe und Gehaltsstufe allein aus dem Grund auszuschließen, dass dieser Befähigungsnachweis von einer Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellt worden ist, jedoch nach einem Studium, das zum Teil gemäß einer Franchisingvereinbarung im Aufnahmemitgliedstaat und bei einem Träger absolviert worden ist, der zwar im Aufnahmemitgliedstaat frei tätig ist, jedoch in diesem Staat nicht als Bildungseinrichtung kraft einer entsprechenden allgemeinen Bestimmung des Rechts dieses Staates anerkannt ist?

2. Besteht für die zuständigen Behörden die Möglichkeit im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG, so wie diese in der griechischen Rechtsordnung durch den Gemeinsamen Ministerialerlass Nr. A4/4112/247/1992 umgesetzt worden ist, ausgelegt im Licht der Art. 39 Abs. 1, 40 Abs. 1, 43, 47 Abs. 1, 49 und 55 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts aufgrund eines unbefristeten privatrechtlichen Arbeitsvertrags beschäftigt ist und dem eine Erlaubnis zur Ausübung eines Berufs gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 89/48/EWG, so wie diese in der griechischen Rechtsordnung durch den Gemeinsamen Ministerialerlass Nr. A4/4112/247/1992 umgesetzt worden ist, erteilt worden ist, von der Ausübung beruflicher Rechte, die sich aus der erteilten Erlaubnis zur Ausübung eines Berufes ergeben, mit der Begründung auszuschließen, dass nicht auch die akademische Gleichwertigkeit seines Studienabschlusses anerkannt worden ist?

Vorabentscheidungsersuchen des Dioikitiko Efeteio Thessalonikis (Griechenland) eingereicht am 28. April 2008 — Maria Kastrinaki/Panepistimiako Geniko Nosokomeio Thessalonikis ACHEPA

(Rechtssache C-186/08)

(2008/C 171/39)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Dioikitiko Efeteio Thessalonikis (Griechenland)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Maria Kastrinaki

Beklagter: Panepistimiako Geniko Nosokomeio Thessalonikis ACHEPA

Vorlagefrage

Sind die zuständigen Behörden nach der Richtlinie 89/48/EWG in der durch die Gemeinsame Ministerialordnung A4/4112/247/1992 in die griechische Rechtsordnung umgesetzten Fassung bei

Auslegung im Licht der Art. 39 Abs. 1, 40 Abs. 1, 43, 47 Abs. 1, 49 und 55 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft befugt, einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats und Inhaber eines in den Geltungsbereich der Richtlinie 89/48/EG fallenden Diploms, der bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts auf der Grundlage eines privatrechtlichen unbefristeten Arbeitsvertrags beschäftigt ist und den zum einen von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die Erlaubnis zum Gebrauch der Berufsbezeichnung und zum anderen von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats die Erlaubnis zur Ausübung des Berufs gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 89/48/EWG in der durch die Gemeinsame Ministerialordnung A4/4112/247/1992 in die griechische Rechtsordnung umgesetzten Fassung die dienstliche und besoldungsmäßige Entwicklung der Festanstellung zu einer Beamtenplanstelle der Laufbahngruppe Hochschulbildung und zu einer Besoldungsstufe dieser Laufbahngruppe mit der Begründung zu versagen, dass nicht auch die akademische Gleichwertigkeit des vom Herkunftsmitgliedstaat erteilten Zeugnisses über ein Hochschulstudium anerkannt werden könne, da ein Teil des Studiums aufgrund eines Bevollmächtigungsvertrags mit einer privaten Bildungseinrichtung im Aufnahmemitgliedstaat durchgeführt worden sei, die dort nicht als Bildungsinstitut anerkannt sei?

Klage, eingereicht am 7. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich der Niederlande

(Rechtssache C-190/08)

(2008/C 171/40)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Condou-Durande und R. Troosters)

Beklagter: Königreich der Niederlande

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich der Niederlande dadurch gegen die Richtlinie 2004/83/EG (¹) des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes verstoßen hat, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- dem Königreich der Niederlande die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in das nationale Recht sei am 10. Oktober 2006 abgelaufen.

(1) ABl. L 304, S. 12.

Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs von Litauen (Litauische Republik) eingereicht am 14. Mai 2008 — Inga Rinau

(Rechtssache C-195/08)

(2008/C 171/42)

Verfahrenssprache: Litauisch

Klage, eingereicht am 7. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-191/08)

(2008/C 171/41)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Condou-Durande und A. Caeiros)

Beklagte: Portugiesische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 38 Abs. 1 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (¹) verstoßen hat, dass sie nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen;
- hilfsweise, festzustellen, dass die Portugiesische Republik jedenfalls dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 38 Abs. 1 der Richtlinie 2004/83/EG verstoßen hat, dass sie die erwähnten Bestimmungen der Kommission nicht mitgeteilt hat:
- der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie sei am 10. Oktober 2006 abgelaufen.

(1) ABl. L 304, S. 12.

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof von Litauen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Inga Rinau

Beklagter: Michael Rinau

Vorlagefragen

- 1. Kann eine Partei, die ein Interesse hat, im Sinne von Art. 21 der Verordnung Nr. 2201/2003 (¹) die Nichtanerkennung einer gerichtlichen Entscheidung beantragen, ohne dass ein Antrag auf Anerkennung der Entscheidung gestellt wurde?
- 2. Falls Frage 1 bejaht wird: Wie hat das nationale Gericht, wenn es den Antrag der Person, der gegenüber die Entscheidung vollstreckbar ist, auf Nichtanerkennung dieser Entscheidung prüft, Art. 31 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2201/2003 anzuwenden, wonach "(weder) die Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, noch das Kind in diesem Abschnitt des Verfahrens Gelegenheit erhalten, eine Erklärung abzugeben"?
- 3. Muss das nationale Gericht, bei dem der Träger der elterlichen Verantwortung die Nichtanerkennung der Entscheidung des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats beantragt hat, mit der die Rückkehr des bei ihm wohnenden Kindes in den Ursprungsmitgliedstaat angeordnet wird und für die eine Bescheinigung im Sinne des Art. 42 der Verordnung Nr. 2201/2003 ausgestellt wurde, diesen Antrag nach Art. 40 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2201/2003 auf der Grundlage der Bestimmungen des Kapitels III Abschnitte 1 und 2 der Verordnung prüfen?
- 4. Was bedeutet die Voraussetzung "unbeschadet des Abschnitts 4" in Art. 21 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2201/2003?
- 5. Ist der Erlass einer Entscheidung, mit der die Rückgabe des Kindes angeordnet wird, und die Ausstellung der Bescheinigung nach Art. 42 der Verordnung Nr. 2201/2003 durch das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats, nachdem das Gericht des Mitgliedstaats, in dem das Kind rechtswidrig zurückgehalten wird, eine Entscheidung erlassen hat, mit der die Rückkehr des Kindes in den Ursprungsmitgliedstaat angeordnet wird, mit den Zielen und Verfahren der Verordnung Nr. 2201/2003 vereinbar?

6. Bedeutet das Verbot der Nachprüfung der Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats nach Art. 24 der Verordnung Nr. 2201/2003, dass das nationale Gericht, bei dem der Antrag auf Anerkennung oder Nichtanerkennung der Entscheidung des ausländischen Gerichts gestellt wurde, das die Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats nicht kontrollieren darf und das keine anderen in Art. 23 der Verordnung Nr. 2201/2003 genannten Gründe für die Nichtanerkennung der Entscheidung festgestellt hat, die Entscheidung des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats über die Rückgabe des Kindes anerkennen muss, wenn das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats bei der Entscheidung über die Rückgabe des Kindes das Verfahren der Verordnung nicht eingehalten hat?

Klage, eingereicht am 15. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik

(Rechtssache C-200/08)

(2008/C 171/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: A. Bordes und H. Støvlbæk)

Beklagte: Französische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch ihren Verpflichtungen sowohl aus den Art. 39 EG, 43 EG und 49 EG als auch aus Art. 6 der Richtlinie 92/51/EWG (¹) nicht nachgekommen ist, dass sie es deutschen und britischen Snowboardlehrern verweigert, nur diese Disziplin in Frankreich zu unterrichten, und im geänderten Arrêté vom 4. Mai 1995 nicht die in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Snowboardlehrerdiplome nennt;
- der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Während der Ski- und Snowboardunterricht in mehreren Mitgliedstaaten von Fachleuten erteilt werden könne, die unterschiedliche Ausbildungen absolviert hätten, dürfe der Snowboardunterricht in Frankreich nur von Skilehrern erteilt werden.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Weigerung, den Zugang nur zum Beruf des Snowboardlehrers zu genehmigen, wegen der Grundsätze der Freizügigkeit, der Dienstleistungsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit nicht gerechtfertigt werden könne. Außerdem seien die vier in der Rechtsprechung des Gerichtshofs aufgestellten kumulativen Ausnahmevoraussetzungen zur Rechtfertigung einer eventuellen Beschränkung dieser Grundsätze — keine Diskriminierung, zwingender Grund des Allgemeininteresses, Eignung für die Erreichung des verfolgten Ziels und Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes — nicht erfüllt.

Klage, eingereicht am 20. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg

(Rechtssache C-209/08)

(2008/C 171/44)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: Maria Condou Durande, Bevollmächtigte)

Beklagter: Großherzogtum Luxemburg

Anträge

- festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 17 der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren (¹), verstoßen hat, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat,
- dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten aufzuerlegen.

⁽¹) Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABI. L 338, S. 1).

⁽¹) Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. L 209, S. 25).

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie sei am 5. August 2006 abgelaufen. Zum Zeitpunkt der Erhebung der vorliegenden Klage habe der Beklagte noch immer nicht die zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Maßnahmen erlassen oder dies der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt.

(1) ABl. L 261, S. 19

Klage, eingereicht am 23. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg

(Rechtssache C-223/08)

(2008/C 171/45)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Huvelin, Bevollmächtigte)

Beklagter: Großherzogtum Luxemburg

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 2 der Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (¹) verstoßen hat, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen und der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat,
- dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2006/100/EG sei mit dem Tag des Beitritts Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union, d. h. am 1. Januar 2007 abgelaufen. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung seien von der Beklagten keine Umsetzungsmaßnahmen erlassen oder der Kommission mitgeteilt worden.

(1) ABl. L 363, S. 141

Klage, eingereicht am 23. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik

(Rechtssache C-224/08)

(2008/C 171/46)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Huvelin, Bevollmächtigte)

Beklagte: Französische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 2 der Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (¹) verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen und der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat,
- der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2006/100/EG sei am Tag des Beitritts Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union, d. h. am 1. Januar 2007 abgelaufen. Zum Zeitpunkt der Erhebung der vorliegenden Klage habe die Beklagte immer noch nicht die zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Maßnahmen erlassen, insbesondere was die medizinischen Berufe, die Rechtsanwälte und die Architekten betreffe.

(1) ABl. L 363, S. 141

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 28. November 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social Nr. 3 Valladolid — Spanien) — Vicente Pascual García/Confederación Hidrográfica del Duero

(Rechtssache C-87/06) (1)

(2008/C 171/47)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 121 vom 20.5.2006.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 26. Februar 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Monomeles Protodikeio Veroias — Griechenland) — Georgios Diamantis/FANCO AE

(Rechtssache C-315/06) (1)

(2008/C 171/48)

Verfahrenssprache: Griechisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(1) ABl. C 224 vom 16.9.2006.

Beschluss des Präsidenten der Sechsten Kammer des Gerichtshofs vom 7. April 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik

(Rechtssache C-424/06) (1)

(2008/C 171/49)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(1) ABl. C 310 vom 16.12.2006.

Beschluss des Präsidenten der Dritten Kammer des Gerichtshofs vom 28. Januar 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Kammarrät i Jönköping — Schweden) — Mattias Jalkhed/Jordbruksverket

(Rechtssache C-18/07) (1)

(2008/C 171/50)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(1) ABl. C 56 vom 10.3.2007.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 27. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-235/07) (1)

(2008/C 171/51)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(1) ABl. C 140 vom 23.6.2007.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 5. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg

(Rechtssache C-325/07) (1)

(2008/C 171/52)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(1) ABl. C 211 vom 8.9.2007.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. Februar 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik

(Rechtssache C-347/07) (1)

(2008/C 171/53)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(1) ABl. C 223 vom 22.9.2007.

GERICHT ERSTER INSTANZ

Bestimmung des in Vertretung des Präsidenten für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richters

(2008/C 171/54)

Am 12. Juni 2008 hat das Gericht erster Instanz aufgrund des Rücktritts von Richter Cooke beschlossen, die Entscheidung vom 19. September 2007 zu ändern und gemäß Art. 106 der Verfahrensordnung als Richter, der in Vertretung des Präsidenten des Gerichts bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständig ist, für die Zeit vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2009 Richter Papasavvas zu bestimmen.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 21. Mai 2008 — Belfass/Rat

(Rechtssache T-495/04) (1)

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Gemeinschaftliches Ausschreibungsverfahren — Offenkundiger sachlicher Irrtum — Erteilung des Zuschlags auf das wirtschaftlich günstigste Angebot — Ungewöhnlich niedriges Angebot — Art. 139 Abs. 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 — Einrede der Rechtswidrigkeit — Verdingungsunterlagen — Zulässigkeit)

(2008/C 171/55)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Belfass SPRL (Forest, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Vogel)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: B. Driessen und A. Vitro)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Rates der Europäischen Union vom 13. Oktober 2004, mit der die beiden Angebote der Klägerin im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens UCA-033/04 abgelehnt wurden, und auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin durch das Verhalten des Rates entstanden sein soll

Tenor

- Die Entscheidung des Rates der Europäischen Union vom 13. Oktober 2004, mit der die Angebote der Belfass SPRL im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens UCA-033/04 abgelehnt wurden, wird für nichtig erklärt, soweit mit ihr das Angebot von Belfass in Bezug auf das Los 2 abgelehnt wird.
- 2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.
- (1) ABl. C 57 vom 5.3.2005.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 22. Mai 2008 — New Soft Technology/HABM

(Rechtssache T-205/06) (1)

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke Presto! BizCard Reader — Ältere nationale Bildmarken Presto — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 40/94)

(2008/C 171/56)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: NewSoft Technology Corp. (Taipeh, Taiwan) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Dirksen-Schwanenland sowie Rechtsanwälte U. von Sothen und M. Di Stefano)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Bevollmächtigter: G. Schneider)

Andere Verfahrensbeteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin im Verfahren vor dem Gericht: Soft SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Velázquez Ibáñez und P. Merino Baylos)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 19. Mai 2006 (Sache R 601/2005-2) betreffend ein Nichtigkeitsverfahren zwischen der Soft SA und der NewSoft Technology Corp.

Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die NewSoft Technology Corp. trägt die Kosten.
- (1) ABl. C 237 vom 30.9.2006.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 22. Mai 2008 — Ott u. a./Kommission

(Rechtssache T-250/06 P) (1)

(Rechtsmittel — Anschlussrechtsmittel — Zulässigkeit — Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsjahr 2004 — Vergabe von Beförderungspunkten — Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Art. 45 des Statuts — Einrede der Rechtswidrigkeit — Auswechslung der Begründung — Teilweise unbegründetes und teilweise begründetes Rechtsmittel — Zur Entscheidung reifer Rechtsstreit — Abweisung der Klage)

(2008/C 171/57)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Martial Ott (Oberanven, Luxemburg), Fernando Lopez Tola (Luxemburg, Luxemburg) und Francis Weiler (Itzig, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Frabetti)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und D. Martin)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 30. Juni 2006, Ott u. a./Kommission (F-87/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf Aufhebung dieses Beschlusses

Tenor

- Der Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 30. Juni 2006, Ott u. a./Kommission (F-87/05), wird aufgehoben, soweit mit ihm die Klage von Herrn Weiler abgewiesen wird.
- 2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
- 3. Das Anschlussrechtsmittel wird zurückgewiesen.
- 4. Die unter dem Aktenzeichen F-87/05 beim Gericht für den öffentlichen Dienst erhobene Klage von Herrn Weiler wird abgewiesen.
- Herr Ott, Herr Lopez Tola und Herr Weiler tragen ihre eigenen durch das vorliegende Verfahren entstandenen Kosten sowie vier Fünftel der Kosten, die der Kommission entstanden sind. Die Kommission trägt ein Fünftel ihrer durch das vorliegende Verfahren entstandenen Kosten.
- Herr Weiler und die Kommission tragen ihre eigenen durch das Verfahren vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst entstandenen Kosten.
- (1) ABl. C 281 vom 18.11.2006.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 22. Mai 2008 — Radio Regenbogen Hörfunk in Baden/HABM (RadioCom)

(Rechtssache T-254/06) (1)

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke RadioCom — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 40/94)

(2008/C 171/58)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Radio Regenbogen Hörfunk in Baden Geschäftsführungs-GmbH (Mannheim, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Göpfert)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Bevollmächtigter: G. Schneider)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 7. Juli 2006 (Sache R 1266/2005-1) über die Anmeldung der Wortmarke RadioCom als Gemeinschaftsmarke

Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- Die Radio Regenbogen Hörfunk in Baden Geschäftsführungs-GmbH trägt die Kosten.
- (1) ABl. C 261 vom 28.10.2006.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 21. Mai 2008 — Enercon/HABM (E)

(Rechtssache T-329/06) (1)

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke E — Absolute Eintragungshindernisse — Fehlende Unterscheidungskraft — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 40/94)

(2008/C 171/59)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Enercon GmbH (Aurich, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt R. Böhm, dann Rechtsanwälte R. Böhm und U. Sander)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 8. September 2006 (Sache R 394/2006-1) über die Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke E

Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Enercon GmbH trägt die Kosten.
- (1) ABl. C 326 vom 30.12.2006.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 19. Mai 2008 — TF 1/Kommission

(Rechtssache T-144/04) (1)

(Nichtigkeitsklage — Entscheidung der Kommission, mit der verschiedene Maßnahmen staatlicher Beihilfen Frankreichs für France 2 und France 3 für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden — Klagefrist — Art. 44 § 1 Buchst. c der Verfahrensordnung — Unzulässigkeit)

(2008/C 171/60)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Télévision française 1 SA (TF1) (Nanterre, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hordies und C. Smits, Rechtsanwälte)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Buendía Sierra, N. Niejahr und C. Giolito)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Französische Republik (Bevollmächtigter: G. de Bergues)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung 2004/838/EG der Kommission vom 10. Dezember 2003 über staatliche Beihilfen Frankreichs für France 2 und France 3 (ABl. 2004, L 361, S. 21)

Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Télévision française 1 SA (TF1) trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission.
- 3. Die Französische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 168 vom 26.6.2004.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 18. April 2008 — Maison de l'Europe Avignon Méditerranée/Kommission

(Rechtssache T-302/04) (1)

(Schiedsklausel — Errichtung eines Info Point Europe — Vertrag zwischen der Kommission und der Klägerin — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichts — Offensichtlich unbegründete Klage)

(2008/C 171/61)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Maison de l'Europe Avignon Méditerranée (Avignon, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Martineau)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J.-F. Pasquier und E. Manhaeve)

Gegenstand

Auf eine Schiedsklausel gestützte Klage auf Verurteilung der Kommission zur Zahlung eines Betrags von insgesamt 394 066,76 Euro an die Klägerin, weil die Kommission ihre Pflichten aus dem Vertrag über die Errichtung eines Info Point Europe in Avignon verletzt haben soll

Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Maison de l'Europe Avignon Méditerranée trägt die Kosten.
- (1) ABl. C 262 vom 23.10.2004.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 13. Mai 2008 — SNIV/Kommission

(Rechtssache T-327/04) (1)

(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Klagefrist — Beginn — Veröffentlichung einer Zusammenfassung im Amtsblatt — Internetseite — Unzulässigkeit)

(2008/C 171/62)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Syndicat national de l'industrie des viandes (SNIV) (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen N. Coutrelis und S. Henneresse)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: D. Triantafyllou und A. Stobiecka-Kuik)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Französische Republik (Prozessbevollmächtigter: G. de Bergues)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung K (2004) 936 final der Kommission vom 30. März 2004 über geplante Beihilfemaßnahmen der französischen Behörden zur Finanzierung der öffentlichen Tierkörperverwertung (Staatliche Beihilfe N 515/2003 — Frankreich)

Tenor

- 1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
- 2. Das Syndicat national de l'industrie des viandes (SNIV) trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Kommission.
- 3. Die Französische Republik trägt ihre eigenen Kosten.
- (1) ABl. C 273 vom 6.11.2004.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 30. Januar 2008 — Arktouros/Kommission

(Rechtssache T-260/06) (1)

(Nichtigkeitsklage — Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 — Streichung einer für ein ökologisches Vorhaben gewährten finanziellen Beteiligung — Entscheidung, durch die das Vorhaben beendet und die Erstattung der als Vorschuss gezahlten Beträge angeordnet wird — Bestätigung des Akts — Ablauf der Klagefrist — Unzulässigkeit)

(2008/C 171/63)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Etairia Prostasias kai Diacheirisis Fysikou Perivallontos kai Agrias Zoïs Arktouros (Saloniki, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Korogiannakis und N. Keramidas)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: N. Konstantinidis)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung K(2006) 3181 endg. der Kommission vom 7. Juli 2006 über die Einstellung des Programms "Conservation actions in the Northern Pindos National Park" (Ellas — LIFE03 NAT/GR/000089) und über die Anordnung der Erstattung des Vorschusses, der der Klägerin im Rahmen der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinschaft gezahlt worden ist, die dieser in Durchführung der Entscheidung K(2003) 2919 endg. der Kommission vom 4. September 2003 gewährt worden war

Tenor

- 1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
- Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Kommission.
- (1) ABl. C 281 vom 18.11.2006.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 21. Mai 2008 — Kronberger/Parlament

(Rechtssache T-18/07) (1)

(Nichtigkeitsklage — Akt zur Einführung von Wahlen zum Europäischen Parlament — Klagefrist — Unzuständigkeit des Gerichts — Unzulässigkeit)

(2008/C 171/64)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Hans Kronberger (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Weh)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtige: H. Krück, N. Lorenz und M. Windisch)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 28. April 2005, mit der die vom Kläger gemäß Art. 12 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments vorgenommene Anfechtung der Wahl von Andreas Mölzer zum Abgeordneten des Europäischen Parlaments als unbegründet zurückgewiesen wurde

Tenor

- 1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
- 2. Herr Hans Kronberger trägt die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung.
- (1) ABl. C 69 vom 24.3.2007.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 14. Mai 2008 — Lactalis Gestion Lait und Lactalis Investissements/Rat

(Rechtssache T-29/07) (1)

(Nichtigkeitsklage — Richtlinie 2006/112/EG — Aufhebung der Ersten Mehrwertsteuerrichtlinie — Teilweise Nichtigerklärung — Keine individuelle Betroffenheit — Unzulässigkeit)

(2008/C 171/65)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: Lactalis Gestion Lait SNC (Laval, Frankreich) und Lactalis Investissements SNC (Laval) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Philippart)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A.-M. Colaert und M. Iosifidou)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung von Art. 411 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1), soweit darin die Erwägungsgründe 4 und 8 sowie Art. 1 Abs. 1 und 3 der Ersten Richtlinie 67/227/EWG des Rates vom 11. April 1967 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer (ABl. 1967, Nr. 71, S. 1301) aufgehoben werden

Tenor

- 1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
- 2. Über die Streithilfeanträge der Kommission und des Königreichs Spanien ist nicht mehr zu entscheiden.

3. Die Lactalis Gestion Lait SNC und die Lactalis Investissements SNC tragen die Kosten.

(1) ABl. C 69 vom 24.3.2007.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 8. Mai 2008 — Frankin u. a./Kommission

(Rechtssache T-92/07 P) (1)

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte und Bedienstete auf Zeit — Ruhegehalt — Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen — Offensichtlich unzulässiges Rechtsmittel — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2008/C 171/66)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Jacques Frankin (Sorée, Belgien) und die 482 weiteren Beamten und Bediensteten auf Zeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, deren Namen im Anhang zum Beschluss aufgeführt sind (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Frabetti)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und D. Martin)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 16. Januar 2007, Frankin u. a./Kommission (F-3/06, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

- 1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
- 2. Herr Frankin und die 482 weiteren Beamten und Bediensteten auf Zeit der Kommission, deren Namen im Anhang aufgeführt sind, tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten, die der Kommission in diesem Rechtszug entstanden sind.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 5. Mai 2008 — Pathé Distribution SAS/Exekutivagentur "Bildung, Audiovisuelles und Kultur"

(Rechtssache T-239/07) (1)

(Schiedsklausel — Exekutivagentur "Bildung, Audiovisuelles und Kultur" — Erledigung)

(2008/C 171/67)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Pathé Distribution SAS (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Deprez)

Beklagte: Exekutivagentur "Bildung, Audiovisuelles und Kultur" (Prozessbevollmächtigte: H. Monet als Bevollmächtigter, unterstützt durch Rechtsanwalt J.-L. Fagnart)

Gegenstand

Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Exekutivagentur "Bildung, Audiovisuelles und Kultur" vom 8. Mai 2007, durch die der Vertrag 2006-0912-0304DI021001FR1507 aufgelöst wurde, und Antrag, die Exekutivagentur "Bildung, Audiovisuelles und Kultur", zu verurteilen, in Erfüllung dieses Vertrags 9 737 Euro an die Klägerin zu zahlen.

Tenor

- 1. Die Hauptsache ist erledigt.
- Die Exekutivagentur "Bildung, Audiovisuelles und Kultur" trägt die Kosten.
- (1) ABl. C 211 vom 8.5.2007.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 28. April 2008 — Grohe/HABM — Compañía Roca Radiadores (ALIRA)

(Rechtssache T-315/07) (1)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung der Hauptsache)

(2008/C 171/68)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Grohe AG (Hemer, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Lensing-Kramer)

⁽¹⁾ ABl. C 117 vom 26.5.2007.

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Weberndörfer)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Compañía Roca Radiadores, S.A. (Barcelona, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 19. Juni 2007 (Sache R 850/2006-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Grohe AG und der Compañía Roca Radiadores, S.A.

Tenor

- 1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
- 2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des HABM.
- (1) ABl. C 235 vom 6.10.2007.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 17. April 2008 — Dimos Kerateas/Kommission

(Rechtssache T-372/07) (1)

(Nichtigkeitsklage — Fristen — Unzulässigkeit)

(2008/C 171/69)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: Dimos Kerateas (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Papakonstantinou und M. Chaïntarlis)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: D. Triantafyllou und A. Steiblytė)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung K(2004) 5611 der Kommission vom 22. Dezember 2004 über die Gewährung einer Beihilfe des Kohäsionsfonds für das Vorhaben der Abfallbewirtschaftung in der Region Attika (Griechenland)

Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Der Kläger trägt die Kosten.
- (1) ABl. C 283 vom 24.11.2007.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 18. Februar 2008 — Earth Products/HABM — Meynard Designs (EARTH)

(Rechtssache T-389/07) (1)

(Gemeinschaftsmarke — Zurückweisung der Anmeldung — Zurücknahme der Anmeldung — Erledigung der Hauptsache)

(2008/C 171/70)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Earth Products Inc. (Carlsbad, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Graf)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Bevollmächtigter: D. Botis)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Meynard Designs Inc. (Waltham, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Cornu und E. De Gryse)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 9. August 2007 (Sache R 1590/2006-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Meynard Designs Inc. und der Earth Products Inc.

Tenor

- 1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
- 2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.
- (1) ABl. C 297 vom 8.12.2007.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 8. April 2008 — Zypern/Kommission

(Verbundene Rechtssachen T-54/08 R, T-87/08 R, T-88/08 R und T-91/08 R bis T-93/08 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Ausschreibung von Aufträgen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Nordteil Zyperns — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Keine Dringlichkeit)

(2008/C 171/71)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Antragstellerin: Republik Zypern (Prozessbevollmächtigter: P. Kliridis)

Antragsgegnerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: P. van Nuffel und I. Zervas)

Gegenstand

Anträge auf Aussetzung des Vollzugs mehrerer Ausschreibungen der Kommission, mit denen die wirtschaftliche Entwicklung im Nordteil Zyperns in den Bereichen Energie, Umwelt, Landwirtschaft, Telekommunikation, Erziehung sowie Durchführung der Ernten und Bewässerung gefördert werden soll

Tenor

- 1. Die Rechtssachen T-54/08 R, T-87/08 R, T-88/08 R und T-91/08 R bis T-93/08 R werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
- 2. Die Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz werden zurückgewiesen.
- 3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 11. April 2008 — Zypern/Kommission

(Rechtssache T-119/08 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Ausschreibung eines Auftrags zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Nordteil Zyperns — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Keine Dringlichkeit)

(2008/C 171/72)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Antragstellerin: Republik Zypern (Prozessbevollmächtigter: P. Kliridis)

Antragsgegnerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: P. van Nuffel und I. Zervas)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs einer Ausschreibung der Kommission im Bereich der Tierzucht, mit der die wirtschaftliche Entwicklung im Nordteil Zyperns gefördert werden soll

Tenor

- 1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
- 2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 11. April 2008 — Zypern/Kommission

(Rechtssache T-122/08 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Ausschreibung eines Auftrags zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Nordteil Zyperns — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Keine Dringlichkeit)

(2008/C 171/73)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Antragstellerin: Republik Zypern (Prozessbevollmächtigter: P. Kliridis)

Antragsgenerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: P. van Nuffel und I. Zervas)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs einer Ausschreibung der Kommission in Bezug auf den Aufbau einer Programmverwaltungsstelle zur Unterstützung bei der Umsetzung von Investitionsprojekten im Bereich Wasserversorgung/Abwasserentsorgung und feste Abfälle, mit der die wirtschaftliche Entwicklung im Nordteil Zyperns gefördert werden soll

Tenor

- 1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
- 2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 21. April 2008 — Victor Guedes-Indústria e Comércio/HABM — Consorci de l'Espai Rural de Gallecs (GALLECS)

(Rechtssache T-151/08)

(2008/C 171/74)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die streitige Marke den älteren Marken ähnlich sei und ihre Benutzung bei Berücksichtigung der Gepflogenheiten der Branche sowie der sonstigen Umstände des Falles die Unterscheidungskraft der älteren Marken beeinträchtigen würde.

Parteien

Klägerin: Victor Guedes-Indústria e Comércio, SA (Lissabon, Portugal) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Braga da Cruz)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Consorci de l'Espai Rural de Gallecs (Barcelona, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 16. Januar 2008 in der Sache R 986/2007-2 aufzuheben;
- dem HABM aufzugeben, die Eintragung der Gemeinschaftsmarke Nr. 3 710 597 in Bezug auf die Waren der Klassen 29 und 31 abzulehnen;
- dem anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Consorci de l'Espai Rural de Gallecs.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke "GALLECS" für Waren der Klassen 29 und 31 — Anmeldung Nr. 3 710 597.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Markenoder Zeichenrechts: Klägerin.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nationale Bildmarke "GALLO" für Waren der Klasse 29, nationale Bildmarke "GALLO AZEITE NOVO" für Waren der Klasse 29, nationale Bildmarke "AZEITE GALLO" für Waren der Klasse 29, nationale Marke "GALLO AZEITE NOVO" für Waren der Klasse 29 und Gemeinschaftsbildmarke "GALLO" für Waren der Klasse 29.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Vollständige Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Rechtsmittel, eingelegt am 24. April 2008 von R gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 19. Februar 2008 in der Rechtssache F-49/07, R/Kommission

(Rechtssache T-156/08 P)

(2008/C 171/75)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: R (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Y. Minatchy)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union vom 19. Februar 2008 in der Rechtssache F-49/07 aufzuheben;
- ihren in der ersten Instanz gestellten Anträgen auf Aufhebung und Schadensersatz stattzugeben;
- der anderen Verfahrensbeteiligten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit dem Rechtsmittel beantragt die Rechtsmittelführerin die Aufhebung des Beschlusses des Gerichts für den öffentlichen Dienst (GöD), mit dem ihre Klage auf Annulierung ihrer gesamten Probezeit und Aufhebung aller in diesem Rahmen getroffenen Maßnahmen einschließlich des Berichts zum Ende der Probezeit und auf Ersatz des Schadens, der ihr entstanden sein soll, als unzulässig abgewiesen wurde.

Sie stützt sich zum einen auf eine Verletzung ihrer Verteidigungsrechte, soweit das Gericht für den öffentlichen Dienst bestimmte Gesichtspunkte und bestimmte von ihr vorgelegte Urkunden nicht berücksichtigt habe, und zum anderen auf eine falsche Auslegung der Verfahrensordnung dieses Gerichts und des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Die Rechtsmittelführerin beruft sich zudem auch auf eine offensichtlich fehlerhafte Würdigung des Sachverhalts.

Klage, eingereicht am 28. April 2008 — Paroc/HABM — (INSULATE FOR LIFE)

(Rechtssache T-157/08)

(2008/C 171/76)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Paroc Oy/AB (Vantaa, Finnland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Palm)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 21. Februar 2008 in der Sache R 0054/2008-2 aufzuheben;
- dem Harmonisierungsamt die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke "INSULATE FOR LIFE" für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 6, 17, 19 und 37 — Anmeldung Nr. 593 2827.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung für alle Waren und Dienstleistungen.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates, da die Marke das für die Anmeldung erforderliche Mindestmaß an Unterscheidungskraft besitze.

Klage, eingereicht am 2. Mai 2008 — Procter & Gamble/ HABM — Bayer (LIVENSA)

(Rechtssache T-159/08)

(2008/C 171/77)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: The Procter & Gamble Company (Cincinnati, USA) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K. Sandberg)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Bayer AG (Leverkusen, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 11. Februar 2008 in der Sache R 960/2007-2 aufzuheben:
- den Widerspruch Nr. B 873 978 vom 3. Mai 2007 zurückzuweisen:
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen und
- der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten des Verfahrens vor dem HABM aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke "LIVENSA" für Waren der Klasse 5 — Anmeldung Nr. 004 062 725.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Markenoder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftsmarke "LYVELSA" für Waren der Klasse 5.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung der Markenanmeldung in vollem Umfang.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates, da zwischen den beiden zu vergleichenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe.

Klage, eingereicht am 29. April 2008 — Frag Comercio Internacional/HABM — Tinkerbell Modas (GREEN by missako)

(Rechtssache T-162/08)

(2008/C 171/78)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Frag Comercio Internacional, SL (Esparraguera, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Sugrañes)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Tinkerbell Modas, Ltda (São Paulo, Brasilien)

Anträge

Die Klägerin beantragt

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 14. Februar 2008 in der Sache R 1527/2006-2 aufzuheben,
- die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke Nr. 3 663 234 zurückzuweisen und
- der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke "GREEN by missako" für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 25 und 35 — Anmeldung Nr. 3 663 234.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Markenoder Zeichenrechts: Klägerin.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftsbildmarke "MI SA KO" für Waren der Klassen 18 und 25; nationale Bildmarke "MI SA KO" für Dienstleistungen der Klasse 35.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da eine bloß allgemeine Verwechslungsgefahr beim Verbraucher verlangt wurde, um eine Gemeinschaftsmarkenanmeldung zurückzuweisen.

Klage, eingereicht am 29. April 2008 — Arbeitsgemeinschaft Golden Toast/ HABM (Golden Toast)

(Rechtssache T-163/08)

(2008/C 171/79)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Arbeitsgemeinschaft Golden Toast e.V. (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Späth und G. Hasselblatt)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge des Klägers

- Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 31. Januar 2008 (Rechtssache R 761/2007-1) aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: die Wortmarke "Golden Toast" für Waren und Dienstleistungen der Klassen 5, 8, 9, 11, 14, 16, 21, 24, 25, 28-32, 39 und 41-44 (Anmeldung Nr. 4 811 171).

Entscheidung des Prüfers: teilweise Zurückweisung der Anmeldung bezüglich Waren der Klassen 11 und 30.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verletzung der Begründungspflicht nach Art. 73 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (¹), da die angefochtene Entscheidung auf fehlende Unterscheidungskraft im Sinne des Art. 7 Abs. 1 Buchst. b derselben Verordnung gestützt, diese jedoch nicht untersucht worden sei. Ferner Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 40/94, da die Voraussetzungen für die Feststellung des beschreibenden Charakters der angemeldeten Marke verkannt worden seien.

(1) Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Klage, eingereicht am 9. Mai 2008 — Microsoft/Kommission

(Rechtssache T-167/08)

(2008/C 171/80)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Microsoft Corp. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J.-F. Bellis und I. Forrester, QC)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

- die Entscheidung K(2008) 764 endg. der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Februar 2008 zur Festsetzung der endgültigen Höhe des mit der Entscheidung K(2005) 4420 endg. der Kommission gegen die Microsoft Corporation verhängten Zwangsgelds für nichtig zu erklären:
- hilfsweise, das verhängte Zwangsgeld aufzuheben oder herabzusetzen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Mit einer Entscheidung vom 10. November 2005 nach Art. 24 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1/2003 (¹) verhängte die Kommission ein Zwangsgeld gegen die Klägerin wegen Nichterfüllung der in Art. 5 Buchst. a der Entscheidung 2007/53/EG der Kommission vom 24. März 2004 (²) enthaltenen Verpflichtung, interessierten Unternehmen die technische Dokumentation mit den Interoperabilitätsinformationen zu angemessenen und nicht diskriminierenden Konditionen zur Verfügung zu stellen. In der angefochtenen Entscheidung wurde die endgültige Höhe des Zwangsgelds für die Zeit vom 21. Juni 2006 bis einschließlich 21. Oktober 2007 auf 899 Millionen Euro festgesetzt. Die Klägerin beantragt, die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären, und führt dafür folgende Gründe an:

- Die Kommission habe zu Unrecht ein Zwangsgeld gegen Microsoft verhängt, um diese zu "angemessenen" Preisen zu zwingen, ohne zuvor festzulegen, welche Preise sie für "angemessen" halte, und Microsoft damit wissen zu lassen, was zu tun sei, um die Verhängung eines solchen Zwangsgelds zu vermeiden.
- 2. Die Kommission habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und gegen Art. 253 EG verstoßen, als sie zu dem Ergebnis gelangt sei, dass die von Microsoft veröffentlichten Preise unangemessen seien und gegen die Entscheidung aus dem Jahr 2004 verstießen, ohne zu berücksichtigen, dass (i) diese veröffentlichten Preise gerade dazu bestimmt gewesen seien, Verhandlungen zwischen Microsoft und potenziellen Lizenznehmern zu erleichtern, und (ii) Microsoft in Absprache mit der Kommission ein Verfahren geschaffen habe, bei dem der Treuhänder die von Microsoft vorgeschlagenen Preise prüfe, wenn mit einem potenziellen Lizenznehmer keine Einigung erzielt werden könne; dieses Verfahren sei praktisch identisch mit dem, das die Kommission selbst in der Sache NDC Health/IMS Health: Einstweilige Anordnung (3) geschaffen habe. Zudem habe die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie (i) dem Umstand, dass diese veröffentlichten Preise von Microsoft niedriger als die Preise angesetzt worden seien, die ein unabhängiger Sachverständiger als angemessen betrachtet habe, und (ii) dem Umstand, dass es keinen potenziellen Lizenznehmer gegeben habe, der keine Einigung mit Microsoft erzielt habe, nicht genug Gewicht beigemessen sowie (iii) nicht berücksichtigt habe, dass die Lizenznehmer der "No Patent"-Lizenz auch Nutzungsrechte an den Patenten von Microsoft erhielten.
- 3. Die Kommission habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, als sie von Microsoft den Nachweis dafür verlangt habe, dass ihre Geschäftgeheimnisse bei Anlegung strengerer Maßstäbe an die Patentierbarkeit so innovativ seien, dass sie die Forderung von Gebühren für eine Lizenz auf solche Geschäftsgeheimnisse rechtfertigten. Außerdem habe die Kommission dadurch gegen Art. 253 EG verstoßen, dass sie zahlreiche Argumente von Microsoft nicht berücksichtigt habe, die auf Berichten von Patentsachverständigen beruhten und den Ansatz der Kommission kritisierten.
- 4. Die Kommission habe dadurch gegen Art. 233 EG verstoßen, dass sie nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen habe, um dem Urteil in der Rechtssache T-201/04 (4) nachzukommen, soweit sie die Unterlagen, auf die sich ihre vom Treuhänder erstellten Bewertungsberichte stützten, durch Ermittlungsbefugnisse erlangt habe, die vom Gericht erster Instanz für rechtswidrig erklärt worden seien.

- 5. Die Kommission habe Microsoft rechtliches Gehör verweigert, da sie ihr keine Gelegenheit gegeben habe, nach Ende des Referenzzeitraums, für den ihr eine Geldbuße auferlegt worden sei, ihren Standpunkt darzustellen. Dadurch sei Microsoft daran gehindert worden, sich zu allen maßgeblichen Aspekten der Sache zu äußern.
- 6. Das Zwangsgeld sei überhöht und unverhältnismäßig. Die Kommission habe u. a. nicht ausreichend berücksichtigt, dass die angefochtene Entscheidung nur zu dem Ergebnis komme, dass die von Microsoft für eine bestimmte Lizenz (die "No Patent"-Lizenz) angeblich verlangten Gebühren unangemessen seien, und daher weder die von Microsoft angeblich verlangten Gebühren für ihre gesamten Rechte des geistigen Eigentums in allen von ihr nach Art. 5 der Entscheidung von 2004 offenzulegenden Interoperabilitätsinformationen noch die Vollständigkeit und Genauigkeit der Interoperabilitätsinformationen beanstande.
- (¹) Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. 2003, L 1, S. 1.
- (2) Entscheidung der Kommission vom 24. März 2004 in einem Verfahren gemäß Artikel 82 EG-Vertrag und Artikel 54 EWR-Abkommen gegen die Microsoft Corporation (Sache COMP/C-3/37.792 Microsoft) (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 900), ABI. 2007, L 32, S. 23.
- (3) Entscheidung 2002/165/EG der Kommission vom 3. Juli 2001 in einem Verfahren nach Artikel 82 EG-Vertrag (Sache COMP D3/38.044 NDC Health/IMS Health: Einstweilige Anordnung) (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1695), ABI. 2002, L 59, S. 18.
- (4) Rechtssache T-201/04 (Microsoft/Kommission, Slg. 2007, II-0000).

Klage, eingereicht am 13. Mai 2008 — Kommission/ I. D. FOS Research

(Rechtssache T-170/08)

(2008/C 171/81)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und W. Roels)

Beklagte: I. D. FOS Research EEIG (mit Sitz in Mol, Belgien)

Anträge

- die Beklagte zu verurteilen, an sie einen Betrag von 21 599,26 Euro zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 6 375,94 Euro zu zahlen;
- die Beklagte zu verteilen, 3,99 Euro pro Tag als Verzugszinsen vom 8. Januar 2007 bis zu dem Tag zu zahlen, an dem die Schuld vollständig zurückbezahlt ist;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Die Europäische Gemeinschaft, vertreten durch die Kommission, hat am 12. Dezember 1995 mit der Beklagten den Vertrag BRPR-CT95-0099 geschlossen. Der Vertrag betraf ein Projekt für verbesserte Qualitätssicherung und Methoden für das Verpressen nachgespannter Kabel. Dieser Vertrag und dieses Projekt waren im Rahmen des spezifischen Programms für Forschung und technologische Entwicklung, einschließlich Demonstration, im Bereich der industriellen und Werkstofftechnologien (¹) zustande gekommen.

Nach dem Vollzug des Vertrags fand eine Prüfung der Vertragserfüllung durch die Beklagte statt. Gestützt auf die Ergebnisse dieser Prüfung beschloss die Kommission, gemäß den allgemeinen Bedingungen des Vertrags einen Teil der gezahlten Beträge zurückzufordern.

(¹) Entscheidung 94/571/EG des Rates vom 27. Juli 1994 zur Annahme eines spezifischen Programms für Forschung und technologische Entwicklung, einschließlich Demonstration, im Bereich der industriellen und Werkstofftechnologien (1994-1998) (ABl. L 222, S. 19).

Klage, eingereicht am 7. Mai 2008 — Berliner Institut für Vergleichende Sozialforschung/Kommission

(Rechtssache T-171/08)

(2008/C 171/82)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Berliner Institut für Vergleichende Sozialforschung e.V. (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt U. Claus)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge des Klägers

- die Entscheidung der Kommission vom 30. Oktober 2007 in Gestalt des Schreibens vom 7. März 2008 über die abschließende Bewilligung einer Zahlung in Höhe von 9 215,20 Euro im Rahmen des Projekts "Traumatisierte Flüchtlinge in der EU" auf Grund des "Grant Agreement JAI/ 2004/ERF/073" für nichtig zu erklären, soweit dem Kläger die Zahlung von mehr als 9 215,20 Euro versagt wurde;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger und die Kommission haben im Mai 2005 einen Vertrag über die Förderung eines Projekts im Rahmen des Europäischen Flüchtlingsfonds unterzeichnet. Mit Schreiben vom

30. Oktober 2007, bestätigt durch das Schreiben vom 7. März 2008, hat die Beklagte dem Kläger eine berichtigte Berechnung der noch ausstehenden Zahlung an den Kläger übersendet, wobei ein Teil seiner Kosten nicht als förderfähig anerkannt wurde. Gegen das Schreiben der Kommission vom 7. März 2008 wendet sich der Kläger mit der vorliegenden Klage.

Der Kläger macht zur Begründung seiner Klage geltend, dass die angefochtene Entscheidung gegen die Begründungspflicht verstoße, da die Beklagte die Gründe für ihre Entscheidung mehrfach ausgewechselt habe. Ferner liege ein Verstoß gegen den Grundsatz eines fairen Verfahrens vor. Zuletzt sei der Sachverhalt unter Verletzung der Regelungen des Grant Agreement und des Vertrauensschutzes fehlerhaft beurteilt worden.

Klage, eingereicht am 13. Mai 2008 — Messe Düsseldorf/ HABM — Canon Communications (MEDTEC)

(Rechtssache T-173/08)

(2008/C 171/83)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Messe Düsseldorf GmbH (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin I. Friedhoff)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Canon Communications LLC (Los Angeles, USA)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 6. März 2008 in der Sache R 989/2005-1 aufzuheben;
- dem HABM/der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke "MEDTEC" für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 16, 35 und 41 — Anmeldung Nr. 2 885 853.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Markenoder Zeichenrechts: Klägerin.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nationale Wortmarke "Metec" für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 35, 37, 38, 41 und 42 sowie internationale Wortmarke "Metec" für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 35, 37, 38, 41 und 42.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde hinsichtlich aller Waren und Dienstleistungen stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückweisung des Widerspruchs insgesamt.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die Beschwerdekammer zu Unrecht der Beschwerde stattgegeben und das Bestehen einer Ähnlichkeit zwischen den Marken verneint habe; Verstoß gegen Art. 62 der Verordnung Nr. 40/94, da die Beschwerdekammer über Tatsachen entschieden habe, die nicht Gegenstand der Beschwerde gewesen seien.

Infeurope/ Klage, eingereicht am 9. Mai 2008 -Kommission

(Rechtssache T-176/08)

(2008/C 171/84)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: infeurope SA (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Mader)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Kommission der Europäischen Gemeinschaften es unterlassen hat, die Entscheidung über die Vergabe der Rahmenverträge im Ausschreibungsverfahren AO/042/05 des HABM für Software-Wartung für nichtig zu erklären;
- festzustellen, dass die Kommission der Europäischen Gemeinschaften es unterlassen hat, die nach diesen Rahmenverträgen geschlossenen Einzelverträge zu kündigen;
- die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu verurteilen, an die Klägerin 37 002 Euro zuzüglich 4 % Zinsen auf den Betrag von 31 650 Euro ab dem 29. August 2006, zuzüglich 4 % Zinsen auf den Betrag von 3 650 Euro ab dem 3. Dezember 2007, zuzüglich 4 % Zinsen auf den Betrag von 1 702 Euro ab dem 3. Mai 2008 sowie 8 % Zinsen auf den Betrag von 37 002 Euro ab dem Tag des Urteils zu zahlen;

- die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu verurteilen, an die Klägerin 1 209 037 Euro zuzüglich 4 % Zinsen auf diesen Betrag ab dem 3. Mai 2008 sowie 8 % Zinsen auf diesen Betrag ab dem Tag des Urteils zu zahlen;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften aufzugeben, bestimmte Unterlagen betreffend das Verfahren der Bewertung der Angebote vorzulegen;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beantragt, festzustellen, dass die Kommission es unterlassen hat, die Entscheidung des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM), mit der mehrere Rahmenverträge für die Erbringung von IT-Wartungsleistungen im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens AO/042/05 "E-Alicante: Software-Wartung im Hinblick auf die Kerngeschäftssysteme des HABM (Verwaltung und Eintragung von Marken, Mustern und Modellen)" (1) vergeben worden sind, für nichtig zu erklären und die entsprechenden nach dem Rahmenvertrag geschlossenen Einzelverträge zu kündigen.

Die Klägerin macht geltend, dass sowohl das Vergabeverfahren als auch die Durchführung der nach der Vergabe geschlossenen Einzelverträge eine Reihe schwerer Unregelmäßigkeiten aufwiesen, u. a.: keine ordnungsgemäßen Vergabekriterien, keine korrekte Zusammensetzung des Vergabeausschusses, Vergabe der Verträge nach Ablauf der Geltungsdauer des Angebots und Zustimmung des HABM zu verschiedenen erheblichen Änderungen der Vertragsbedingungen bei den Einzelverträgen.

Nach Ansicht der Klägerin hat das HABM als öffentlicher Auftraggeber gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, gegen den Grundsatz der Transparenz und gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen. Zudem habe es das Instrument der Rahmenverträge missbraucht und gegen zahlreiche Bestimmungen der Haushaltsordnung (2) verstoßen.

Die Kommission als Aufsichtsorgan des HABM (3) habe es unterlassen, die geeigneten Maßnahmen gegen diese Verstöße zu ergreifen. Das Ermessen der Kommission betreffend die Frage, ob sie gegen Rechtsverstöße vorgehe und die Rechtmäßigkeit wieder herstelle, sei auf Null reduziert, so dass eine Handlungspflicht bestehe.

Ferner verlangt die Klägerin Ersatz für den Schaden, der ihr durch die Unregelmäßigkeiten in diesem Vergabeverfahren und seiner anschließenden Durchführung entstanden sei.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni

⁽¹⁾ ABl. 2006 S 135-144019.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, ABl. 2002, L 248, S. 1. Artikel VI.3.2 der Ausschreibung, der die Rechtsbehelfsbelehrung betrifft, nimmt Bezug auf Art. 118 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl 1994, L 11, S. 1), und bestimmt, dass "die Kommission ... innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, zu dem der Beteiligte von der betreffenden Handlung erstmals Kenntnis erlangt hat, damit befasst werden muss" befasst werden muss.

Klage, eingereicht am 13. Mai 2008 — Schräder/CPVO — Hansson (Sumost 01)

(Rechtssache T-177/08)

(2008/C 171/85)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Kläger: Ralf Schräder (Lüdinghausen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Leidereiter und W.-A. Schmidt)

Beklagter: Gemeinschaftliches Sortenamt

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Jørn Hansson (Søndersø, Dänemark)

Anträge des Klägers

- Den Beschluss der Beschwerdekammer des Beklagten vom 4. Dezember 2007 (Az. A 005/2007) aufzuheben;
- die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder des gemeinschaftlichen Sortenschutzes: der Kläger.

Betroffener gemeinschaftlicher Sortenschutz für: "Sumost 01" (Sortenanmeldung Nr. 2001/1758).

Inhaber des entgegengehaltenen gemeinschaftlichen Sortenschutzes: Jørn Hansson.

Entgegengehaltener gemeinschaftlicher Sortenschutz für: "Lemon Symphony":

Vor der Beschwerdekammer angefochtene Entscheidung des Gemeinschaftlichen Sortenamtes: Zurückweisung des Antrags auf gemeinschaftlichen Sortenschutz.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe:

- Verletzung von Art. 59 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1239/95 (1), da der Kläger nicht ordnungsgemäß zur mündlichen Verhandlung geladen worden sei;
- Verordnung — Verletzung von Art. 75 der Nr. 2100/94 (2), da die angefochtene Entscheidung auf Gründe und Beweismittel gestützt sei, zu denen sich der Kläger nicht äußern habe können;
- Verletzung von Art. 81 Abs. 2 und Art. 48 der Verordnung Nr. 2100/94 wegen der angeblichen Befangenheit einer Mitarbeiterin des Beklagten, deren Aussagen für die Entscheidung verwertet worden seien;
- Verletzung von Art. 60 der Verordnung Nr. 1239/95, da kein formeller Beweisbeschluss bezüglich der Anhörung einer Mitarbeiterin des Beklagten erlassen worden sei;

- Verstoß gegen Art. 62 der Verordnung Nr. 2100/94 wegen unzureichender und fehlerhafter Würdigung des Sachverhalts bezüglich der Unterscheidungskraft;
- Verletzung von Art. 48 der Verordnung Nr. 2100/94 wegen angeblicher Befangenheit eines Mitglieds der Beschwerdekammer.
- Verordnung (EG) Nr. 1239/95 der Kommission vom 31. Mai 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates im Hinblick auf das Verfahren vor dem Gemeinschaftlichen Sortenamt (ABl. L 121, S. 37).
 Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. L 227, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 15. Mai 2008 von Giuseppe Tiralongo gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 6. März 2008 in der Rechtssache F-55/07, Tiralongo/Kommission

(Rechtssache T-180/08 P)

(2008/C 171/86)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Giuseppe Tiralongo (Ladispoli, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Sciaudone, R. Sciaudone und S. Frazzani)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- den angefochtenen Beschluss vom 6. März 2008 in der Rechtssache F-55/07 aufzuheben und die Rechtssache an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückzuverweisen, damit über sie in der Sache im Licht der vom angerufenen Gericht gegebenen Hinweise entschieden wird;
- die Kommission zur Zahlung der Kosten des vorliegenden Verfahrens und des Verfahrens in der Rechtssache F-55/07 zu verurteilen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer stützt seine Anträge

auf eine irrige Anwendung der Rechtsprechung zur Selbständigkeit der Klagearten. Insbesondere sei dem erstinstanzlichen Gericht ein Fehler bei der Anwendung der Rechtsprechungsgrundsätze über den Ersatz des Schadens, der durch rechtswidrige Handlungen verursacht worden sei, auf einen Fall unterlaufen, in dem der Schaden durch gesetzwidriges Verhalten verursacht worden sei;

- DE
- auf das Fehlen einer Begründung des angefochtenen Beschlusses, soweit er ausdrücklich bekräftigt, dass die drei vom Rechtsmittelführer hinsichtlich des Verhaltens der Kommission gerügten Aspekte der Gesetzwidrigkeit tatsächlich die Gesetzwidrigkeit bestimmter Handlungen betreffen;
- auf die irrige Auslegung der Rechtsprechung zur Selbständigkeit der Klagearten. Insbesondere sei das erstinstanzliche Gericht zu Unrecht davon ausgegangen, dass sich der Grundsatz der Selbständigkeit der Klagearten im vorliegenden Fall nicht auswirke;
- auf das Fehlen einer Begründung hinsichtlich des Anspruchs auf Ersatz des immateriellen Schadens. Der angefochtene Beschluss enthalte nirgends Ausführungen, die die Gründe nachvollziehbar machten, aus denen die Vielzahl der vom Rechtsmittelführer umfassend dargelegten Argumente zum Nachweis des Zusammenhangs des immateriellen Schadens mit dem Verhalten der Kommission zurückgewiesen worden seien.

Klage, eingereicht am 16. Mai 2008 — Tay Za/Rat (Rechtssache T-181/08)

(2008/C 171/87)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Pye Phyo Tay Za (Rangun, Myanmar) (Prozessbevollmächtigte: D. Anderson, QC, M. Lester, Barrister, und G. Martin, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- Die Verordnung Nr. 194/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 ganz oder insoweit, als sie den Kläger betrifft, für nichtig zu erklären;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen, die dem Kläger durch diese Klage entstehen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger beantragt, die Verordnung (EG) Nr. 194/2008 (¹) für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betrifft, und führt dafür vier Gründe an:

Erstens habe die Verordnung keine Rechtsgrundlage. Der Rat sei weder nach Art. 60 EG noch nach Art. 301 EG befugt, das gesamte Vermögen einer Person einzufrieren, die nicht in Verbindung mit dem Militärregime von Birma/Myanmar stehe. Zweitens verstoße die Verordnung gegen die Begründungspflicht nach Art. 253 EG. Die Verordnung gebe insbesondere keine Gründe dafür an, warum der Kläger in Teil J von Anhang VI der Verordnung aufgenommen worden sei, in dem Mitglieder der Regierung von Birma/Myanmar und die mit ihr verbundenen

Personen aufgeführt würden. Der Gemeinsame Standpunkt 2006/318/GASP (²), wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet seien, dem Kläger die Einreise in ihr Hoheitsgebiet oder die Durchreise zu verweigern, gebe ebenfalls keine Gründe für die Aufnahme des Klägers in die Liste an, sondern führe ihn einfach unter der Überschrift "Personen, die Nutzen aus der Wirtschaftspolitik der Regierung ziehen" auf. Drittens verletzte die Verordnung seine Grundrechte, da sie sein Eigentumsrecht, sein Recht auf ein faires Verfahren und sein Recht auf effektiven Rechtsschutz unverhältnismäßig beeinträchtige. Viertens verstoße die Verordnung gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 194/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Verlängerung und Ausweitung der restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 817/2006 (ABl. L 66, S. 1).

(2) Gemeinsamer Standpunkt 2006/318/GASP vom 27. April 2006 zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar (ABl. L 116, S. 77), dessen Geltungsdauer durch die Gemeinsame Position 2008/349/GASP vom 29. April 2008 (ABl. L 116, S. 57) bis zum 30. April 2009 verlängert wurde.

Klage, eingereicht am 16. Mai 2008 — Kommission/Atlantic Energy

(Rechtssache T-182/08)

(2008/C 171/88)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (vertreten durch A.-M. Rouchaud-Joët und S. Lejeune als Bevollmächtigte sowie M. Jarvis, Barrister)

Beklagte: Atlantic Energy Ltd (Truro, Vereinigtes Königreich)

Anträge

- die Beklagte zu verurteilen, der Kommission den Betrag von 383 081,19 Euro zu zahlen, der sich zusammensetzt aus der Hauptforderung in Höhe von 226 010,00 Euro sowie 76 233,61 Euro als Verzugszinsen unter Anwendung des Zinssatzes der EZB zuzüglich 2 % auf den für die Zeit vom 1. Juni 1996 bis 28. Februar 2002 ursprünglich geschuldeten Betrag und 84 448,11 Euro als Verzugszinsen auf die Hauptsumme zuzüglich Zinsen bis 28. Februar 2002 unter Anwendung des Zinssatzes der EZB zuzüglich 1,5 % für die Zeit zwischen dem 16. Juli 2002 und 31. Mai 2008, abzüglich eines Betrags von 3 610,53 Euro, gegen den aufgerechnet wurde;
- die Beklagte zu verurteilen, bis zur vollständigen Zahlung des geschuldeten Betrages Zinsen in Höhe von 39,33 Euro täglich ab dem 31. Mai 2008 zu zahlen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Am 29. März 1996 schloss die Europäische Gemeinschaft, vertreten durch die Kommission, einen Vertrag BU 183/95 UK/AT mit der Sidney C. Banks Plc und der Jenbacher Energiesysteme AG zur Durchführung des Vorhabens "Advanced automated gasifier with CHP using waste wood as fuel" im Rahmen der Tätigkeiten der Gemeinschaft im Bereich der nichtnuklaren Energien (¹). Gemäß den Vertragsbestimmungen leistete die Kommission auf ihre Beiträge zum Vorhaben einen Vorschuss an den designierten Vertragskoordinator, die Sidney C. Banks Plc.

Mit Fax vom 25. September 1996 teilte die Sidney C. Banks Plc der Kommission mit, dass sie sich aus dem Vorhaben zurückziehen werde. Am 17. April 1998 schloss die Europäische Gemeinschaft, vertreten durch die Kommission, den Vertragszusatz Nr. 1 ab, wonach die Atlantic Energy Ltd die Sidney C. Banks Plc als Vertragspartei und -koordinator ersetzte.

Gemäß der Klausel 2 des Vertragszusatzes überwies die Sidney C. Banks Plc im April 1998 den Vorschuss, den sie von der Kommission erhalten hatte, (zuzüglich Zinsen) an die Atlantic Energy Ltd.

Die Kommission beantragt, die Atlantic Energy Ltd auf Rückzahlung des Vorschusses zuzüglich Zinsen zu verurteilen, weil das Vorhaben entweder nie wirklich begonnen habe oder, falls doch, von der Kommission beendet worden sei.

(¹) Entscheidung 94/806/EG des Rates vom 23. November 1994 zur Annahme eines spezifischen Programms für Forschung und technologische Entwicklung, einschließlich Demonstration, im Bereich der nichtnuklearen Energien (1994–1998), ABl. L 334 vom 22.12.1994, S 87

Klage, eingereicht am 16. Mai 2008 — Schuhpark Fascies/ HABM — Leder & Schuh (jello SCHUHPARK)

(Rechtssache T-183/08)

(2008/C 171/89)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: Schuhpark Fascies GmbH (Warendorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Peter und J. Braune)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Leder & Schuh AG (Graz, Österreich)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 13. März 2008 in dem Beschwerdeverfahren R 1560/2006-4 aufzuheben;
- dem Beklagten die Verfahrenskosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Leder & Schuh AG.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: die Wortbildmarke "jello SCHUH-PARK" für Waren der Klassen 1, 3, 9, 14, 16, 18, 21, 24-26 und 28 (Anmeldung Nr. 1 269 372).

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Markenoder Zeichenrechts: die Klägerin.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: die deutsche Wortmarke "Schuhpark" für Waren der Klasse 25 (Nr. 1 007 149), wobei sich der Widerspruch gegen die Eintragung in die Klassen 18, 21, 25 und 26 richtete.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: teilweise Stattgabe dem Widerspruch und teilweise Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückweisung des Widerspruchs.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 43 Abs. 2 Satz 2 und Art. 43 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (¹) sowie Regel 22 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 (²), da die Klägerin die rechtserhaltende Benutzung der Widerspruchsmarke hinreichend nachgewiesen habe.

Klage, eingereicht am 13. Mai 2008 — Specialty Brands/ HABM (Darstellung eines Hundes)

(Rechtssache T-187/08)

(2008/C 171/90)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Rodd & Gunn Australia Limited (Wellington, Neuseeland) (Prozessbevollmächtigte: B. Brandreth, Barrister, und N. Jenkins, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 12. März 2008 in der Sache R 1245/2007-4 aufzuheben;
- hinsichtlich der Gemeinschaftsmarke Nr. 339 218 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren;
- dem Harmonisierungsamt die Kosten aufzuerlegen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

⁽²) Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 303, S. 1).

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke, bestehend aus der Darstellung eines Hundes, für Waren der Klassen 16, 18 und 25 — Gemeinschaftsmarke Nr. 339 218.

Entscheidung der Hauptabteilung Marken und Register: Ablehnung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 47 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die Verlängerung einer Gemeinschaftsmarke nicht nur ihren Inhaber, sondern auch seinem zugelassenen Vertreter erlaubt sei. Die Beschwerdekammer sei rechtsfehlerhaft und unter fehlerhafter Würdigung des Sachverhalts zu dem Ergebnis gelangt, dass die Klägerin und ihr zugelassener Vertreter nicht die nach den gegebenen Umständen gebotene Sorgfalt bewiesen hätten. Die Beschwerdekammer habe rechtsfehlerhaft angenommen, es sei sorgfaltswidrig gewesen, dass die Klägerin die Computer Patent Annuities Limited, eine Agentur für die Verlängerung von Marken, mit der Verlängerung ihrer Marken beauftragt habe

Klage, eingereicht am 13. Mai 2008 — Infeurope/ Kommission

(Rechtssache T-188/08)

(2008/C 171/91)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: infeurope SA (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Mader)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Kommission der Europäischen Gemeinschaften es unterlassen hat, die Entscheidung über die Vergabe der Rahmenverträge im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens AO/026/06 des HABM für Beratungsleistungen, Audits und Studien für nichtig zu erklären;
- festzustellen, dass die Kommission der Europäischen Gemeinschaften es unterlassen hat, die im Rahmen dieser Rahmenverträge geschlossenen Einzelverträge zu kündigen;
- die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu verurteilen, an die Klägerin 35 950 Euro zuzüglich 4 % Zinsen auf den Betrag von 33 050 Euro ab dem 19. Dezember 2006, zuzüglich 4 % Zinsen auf den Betrag von 2 900 Euro ab dem 14. Dezember 2007 sowie 8 % Zinsen auf den Betrag von 35 950 Euro ab dem Tag des Urteils zu zahlen;
- die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu verurteilen, an die Klägerin 646 631,27 Euro zuzüglich 4 % Zinsen auf diesen Betrag ab dem 14. Mai 2008 sowie 8 % Zinsen auf diesen Betrag ab dem Tag des Urteils zu zahlen;

- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften aufzugeben, bestimmte Unterlagen betreffend das Verfahren der Bewertung der Angebote vorzulegen;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beantragt, festzustellen, dass die Kommission es unterlassen hat, die Entscheidung des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM), mit der mehrer Rahmenverträge im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens AO/042/05 "E-Alicante: Beratungsleistungen, Audits und Studien" (¹) vergeben worden sind, für nichtig zu erklären und die im Rahmen des Rahmenvertrags geschlossenen entsprechenden Einzelverträge zu kündigen.

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente der Klägerin entsprechen denen in der Rechtssache T-176/08, infeurope/Kommission.

(1) ABl. 2006 S 210-223510.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 7. Mai 2008 — Deutschland und Deutsche Post/Kommission

(Rechtssache T-490/04 und T-493/04) (1)

(2008/C 171/92)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(1) ABl. C 31 vom 5.2.2005.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 5. Mai 2008 — Fränkischer Weinbauverband/HABM (Form einer Flasche)

(Rechtssache T-180/06) (1)

(2008/C 171/93)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(1) ABl. C 212 vom 2.9.2006.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 6. Mai 2008 — Torres/HABM — Bodegas Navarro López (CITA DEL SOL)

(Rechtssache T-17/07) (1)

(2008/C 171/94)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(1) ABl. C 82 vom 14.4.2007.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 14. Mai 2008 — Slowakische Republik/Kommission

(Rechtssache T-32/07) (1)

(2008/C 171/95)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(1) ABl. C 69 vom 24.3.2007.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 23. Mai 2008 — R.S. Arbeitsschutz/HABM — RS Components (RS)

(Rechtssache T-501/07) (1)

(2008/C 171/96)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(1) ABl. C 64 vom 8.3.2008.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 14. Mai 2008 — Winzer Pharma/HABM — Oftaltech (OFTASIL)

(Rechtssache T-30/08) (1)

(2008/C 171/97)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 79 vom 29.3.2008.

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST DER EUROPÄISCHEN UNION

Klage, eingereicht am 22. Januar 2008 — Renier/ Kommission

(Rechtssache F-8/08)

(2008/C 171/98)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Colette Renier (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, J.-N. Louis, A. Coolen und E. Marchal)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Verfügung vom 11. April 2007, mit der die Dauer des Vertrags der Klägerin als Vertragsbedienstete auf den Zeitraum vom 16. April 2007 bis 15 Dezember 2008 begrenzt wurde, und Antrag auf Schadensersatz

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 11. April 2007 aufzuheben, soweit darin die Dauer ihres Vertrags als Vertragsbedienstete auf den Zeitraum vom 16. April 2007 bis 15. Dezember 2008 begrenzt wurde;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 5. Februar 2008 — Nardin/Parlament (Rechtssache F-12/08)

(2008/C 171/99)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Thierry Nardin (Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin V. Wiot)

Beklagter: Europäisches Parlament

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2007 über die Festlegung der Ansprüche des Klägers bei Dienstantritt, soweit darin nicht die Auslandszulage bewilligt

wurde, und Verurteilung des Beklagten zur Zahlung der Auslandszulage zuzüglich Verzugszinsen und zum Ersatz des dem Kläger zugefügten immateriellen Schadens

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2007 über die Festlegung seiner Ansprüche bei Dienstantritt aufzuheben, soweit darin nicht die Auslandszulage bewilligt wurde:
- das Europäische Parlament zu verurteilen, ihm die Auslandszulage zu zahlen, die einem monatlichen Betrag in Höhe von 16 v. H. des Gesamtbetrags des Grundgehalts sowie der Haushaltszulage und der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder, die ihm monatlich seit April 2007 und für alle folgenden Monate gezahlt worden sind, entspricht;
- den Beklagten zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 8 % jährlich ab dem jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt bis zur endgültigen Zahlung zu verurteilen;
- das Europäische Parlament zu verurteilen, an ihn einen Betrag von 10 000 Euro oder einen anderen, auch höheren, Betrag als Ersatz des ihm zugefügten immateriellen Schadens zu zahlen:
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 28. Februar 2008 — Nanopoulos/ Kommission

(Rechtssache F-30/08)

(2008/C 171/100)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: Photius Nanopoulos (Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Christianos)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Verurteilung der Kommission zur Zahlung eines Betrages an den Kläger als Ersatz des Schadens, der ihm durch den seine Ehre und seinen Ruf verletzenden Verstoß gegen seine Grundrechte entstanden ist

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Kommission zu verurteilen, an ihn als Ersatz des ihm zugefügten immateriellen Schadens den Betrag von 850 000 Euro, der den Ersatz des seiner Gesundheit zugefügten Schadens mit umfasst, zu zahlen;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 14. März 2008 — Pachtitis/ Kommission

(Rechtssache F-35/08)

(2008/C 171/101)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: Dimitrios Pachtitis (Athen, Griechenland) (Prozessbevoll-mächtigter: Rechtsanwalt P. Giatagantzidis)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des EPSO, den Kläger aufgrund des in den Zulassungstests erzielten Ergebnisses nicht zu den schriftlichen Prüfungen des Auswahlverfahrens EPSO/AD/77/06 zuzulassen, und Aufhebung der Entscheidung des EPSO, die Beschwerde des Klägers zurückzuweisen, die zum einen die Überprüfung der Entscheidung über die Nichtzulassung zu den schriftlichen Prüfungen und zum anderen einen Antrag auf Übermittlung bestimmter Unterlagen des Auswahlverfahrens betrifft

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidungen des Europäischen Amts für Personalauswahl EPSO/5000 LM-FR/31.05.2007 und MM/dbD(07) 27442/06.12.2007 sowie alle damit zusammenhängenden Akte aufzuheben;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 22. April 2008 — Bernard/Europol (Rechtssache F-45/08)

(2008/C 171/102)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Marjorie Bernard (Den Haag, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. de Casparis)

Beklagter: Europäisches Polizeiamt (Europol)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung von Europol über die Beurteilung der Klägerin und der stillschweigenden Zurückweisung ihrer Beschwerde gegen diese Beurteilung sowie Verurteilung von Europol zur Zahlung von Schadensersatz

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Beurteilung vom 25. Juli 2007 sowie die stillschweigende Zurückweisung ihrer am 23. Oktober 2007 eingelegten Beschwerde aufzuheben;
- Europol zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 7 500 Euro zu verurteilen;
- Europol die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 6. Mai 2008 — Thoss/Rechnungshof (Rechtssache F-46/08)

(2008/C 171/103)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Nicole Thoss (Dommeldange, Großherzogtum Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Goergen)

Beklagter: Europäischer Rechnungshof

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Europäischen Rechnungshofs vom 20. März 2006 mit der es abgelehnt wurde, der Klägerin nach dem Tod ihres Ehemanns die Hinterbliebenenversorgung zu gewähren

Anträge

- die Entscheidung des Rechnungshofs vom 20. März 2006, mit der es abgelehnt wurde, ihr die Hinterbliebenenversorgung nach Art. 16 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2290/77 zu gewähren, und die nachfolgende Entscheidung vom 28. September 2006 aufzuheben;
- dem Europäischen Rechnungshof aufzugeben, ihr die Hinterbliebenenversorgung nach Art. 16 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2290/77 rückwirkend zum 1. Dezember 2003 zu gewähren;
- dem Europäischen Rechnungshof die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 30. April 2008 — Buschak/ Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

(Rechtssache F-47/08)

(2008/C 171/104)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Willy Buschak (Bonn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: L. Lévi und C. Ronzi, Rechtsanwälte)

Beklagte: Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung über die Änderung der Beschreibung des Dienstpostens des Klägers und Verurteilung der Beklagten zur Zahlung eines Betrags als Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die ihm am 4. Juli 2007 vom Direktor der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ausgehändigte Entscheidung über die Änderung der Beschreibung seines Dienstpostens aufzuheben;
- soweit erforderlich, die Entscheidung vom 29. oder 30.
 Januar 2008, mit der seine Beschwerde zurückgewiesen wird, aufzuheben;
- die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen zur Zahlung von 50 000 Euro als Schadensersatz zu verurteilen;
- der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 27. April 2008 — Ortega Serrano/ Kommission

(Rechtssache F-48/08)

(2008/C 171/105)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Antonio Ortega Serrano (Cádiz, Spanien) (Prozessbevoll-mächtigter: Rechtsanwalt A. Ortega Serrano)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren EPSO/AD/26/05, den Namen des Klägers nicht in die Liste der erfolgreichen Bewerber aufzunehmen

Anträge

- die Entscheidungen über seine Nichtaufnahme in die Reserveliste des Auswahlverfahrens EPSO/AD/26/05 und über die Weigerung, ihm erneut die Möglichkeit zur Ablegung der mündlichen Prüfung zu geben, aufzuheben;
- die Kommission zu verpflichten, einen neuen Termin für die mündliche Prüfung festzusetzen;
- die Kommission zu verpflichten, ihre Entscheidung EPSO/ 900 R zu begründen;
- ihm das Recht auf Zugang zu den Akten der mündlichen Prüfung zu gewähren;
- ihm Zugang zu sämtlichen zu seiner Akte gehörenden Schriftstücke zu geben;
- ihm zu erlauben, sich als vor spanischen Gerichten auftretender Rechtsanwalt selbst zu vertreten;
- die Akten sämtlicher in die Liste der erfolgreichen Bewerber aufgenommenen Bewerber zu pr
 üfen, um festzustellen, dass sie alle ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaften mit einer Regelstudiendauer von mindestens drei Jahren aufweisen und den Nachweis frist- und formgem
 äß vorgelegt haben;
- die als Anlagen eingereichten Schriftstücke in französischer und englischer Sprache zuzulassen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.